

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 — 20204 — 3540/55 II

Bonn, den 17. Dezember 1955

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich als Anlage 1 den von der Bundesregierung
beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Landbeschaffung
für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungs-
gesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen
Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 148. Sitzung am 28. Oktober 1955 ge-
mäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Ge-
setzentwurf die sich aus der Anlage 2 ergebenden Änderungen und
Stellungnahmen vorzuschlagen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwen-
dungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustim-
mung bedarf.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvor-
schlägen und Stellungnahmen des Bundesrates ist aus der Anlage 3
ersichtlich.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Dr. h. c. Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung (Landbeschaffungsgesetz)

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften und Grundsätze über den freihändigen Erwerb

§ 1

(1) Land kann nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes beschafft werden

1. für Zwecke der Verteidigung;
2. zur Erfüllung von Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und die Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet;
3. zur Gewährung einer Entschädigung in Land im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2;
4. zur Verlegung oder Errichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen im unmittelbaren Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1, 2 oder 3;
5. zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen, die wegen der Verwendung bundes- oder reichseigener Grundstücke für Zwecke der Nummer 1 und 2 notwendig ist.

(2) Soll Land für die in Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden, so sind die Erfordernisse der Raumordnung nach Anhörung der Regierungen der Länder, in deren Gebiet das zu beschaffende Land liegt, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen nach Absatz 2 und im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern

bestimmt der zuständige Bundesminister die Vorhaben, für die Land nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beschaffen ist, und sorgt durch geeignete Bekanntmachung für die rechtzeitige Unterrichtung der Beteiligten.

§ 2

Das für Zwecke des § 1 Abs. 1 benötigte Land soll nach Möglichkeit freihändig erworben werden.

§ 3

Bei den Verhandlungen über den freihändigen Erwerb ist jeder Eigentümer darauf hinzuweisen, daß ihm für das abgegebene Land statt einer Barvergütung ganz oder teilweise eine Abfindung in Land (Ersatzland) oder eine sonstige Gegenleistung unter den Voraussetzungen der §§ 4 oder 5 gewährt werden kann.

§ 4

Dem Eigentümer kann Ersatzland gewährt werden, wenn er zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

§ 5

Dem Eigentümer kann an Stelle von Ersatzland eine sonstige seine Existenz sichernde Gegenleistung gewährt werden, wenn er infolge Alters oder sonstiger Umstände zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung

der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf den Ertrag aus dem Grundstück angewiesen ist und er auf die Gewährung von Ersatzland verzichtet.

§ 6

(1) Sind infolge der Landbeschaffung zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile für die Nachbargrundstücke Vorkehrungen auf dem beschafften Land erforderlich, so hat sie derjenige durchzuführen, der das Land erwirbt (Erwerber). Für Vorkehrungen außerhalb des beschafften Landes trägt der Erwerber die Kosten unter Berücksichtigung der Vorteile, die infolge der Vorkehrungen erwachsen.

(2) Vorkehrungen im Sinne des Absatzes 1 sind die Anlage, Veränderung oder Verlegung von Wirtschaftswegen, Gräben, Vorflutanlagen, Einfriedigungen und ähnlichen Anlagen sowie die Errichtung von Sicherheitsvorrichtungen.

(3) Die zuständige Behörde (§ 10) bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten, einer Gemeinde- oder Kreisverwaltung, welche Vorkehrungen zu treffen sind und in welchem Umfange der Erwerber die Kosten für Vorkehrungen außerhalb des beschafften Landes zu tragen hat. Die zuständige Behörde überwacht ferner die Durchführung der Vorkehrungen und regelt die Unterhaltung der Einrichtungen.

§ 7

(1) Stehen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft infolge der Landbeschaffung nicht mehr zur Verfügung und ist ihr Ersatz oder ihre Umlegung erforderlich, so hat der Erwerber dem Träger der Aufgabe einen Beitrag zu den Kosten des Ersatzes oder der Umlegung zu leisten. Die zuständige Behörde (§ 10) setzt die Höhe dieses Beitrages fest. Bei der Festsetzung ist von den notwendigen Kosten des Ersatzes oder der Umlegung unter Berücksichtigung von Art, Beschaffenheit und Zustand der bisherigen Einrichtungen und Anlagen auszugehen. Vorteile und Nachteile, die dem Träger der Aufgabe im Zusammenhang mit dem Ersatz oder der Umlegung entstehen, sind angemessen auszugleichen.

(2) Unbeschadet der Verpflichtungen des Erwerbers nach Landesrecht oder kommunalen Satzungen kann sich der Bund an sonstigen Aufwendungen, die durch Vorkehrungen im öffentlichen Interesse entstehen, beteiligen.

§ 8

Werden infolge von Landbeschaffungen Änderungen oder Neuordnungen von Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich, so trägt der Erwerber zu den Leistungen und Kosten bei. Bei der Festsetzung des Beitrags sind die Nachteile und Vorteile zu berücksichtigen, die den beteiligten öffentlich-rechtlichen Verbänden erwachsen. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 9

Kommt eine Abfindung in Land in Betracht, kann ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mit der Beschaffung des Ersatzlandes beauftragt werden.

§ 10

Die nach §§ 6 bis 8 zuständige Behörde wird im Benehmen mit dem zuständigen Bundesminister von den Landesregierungen bestimmt.

§ 11

Für die Fälle der §§ 2 bis 9 gelten die §§ 54 und 62 sinngemäß.

ZWEITER TEIL

Enteignung

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Die Enteignung ist zulässig, wenn das Land im Wege des freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden konnte.

§ 13

Den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens stellt der zuständige Bun-

desminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde bei der zuständigen Enteignungsbehörde der Länder (§ 28), die die Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchführen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gegenstand der Enteignung

§ 14

(1) Durch Entziehung kann das Eigentum an Grundstücken oder Grundstücksteilen einschließlich des dem Eigentümer gehörigen Zubehörs entzogen werden.

(2) Die Enteignung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn der erstrebte Zweck nicht schon dadurch erreicht werden kann, daß Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen oder beschränkt oder Rechte an Grundstücken begründet werden.

§ 15

(1) Wenn ein Recht an einem Grundstück begründet werden soll und die Begründung dieses Rechts für den Eigentümer unbillig ist, so ist er berechtigt, statt dessen die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück zu verlangen.

(2) Wenn ein räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz nur zu einem Teil enteignet werden soll, und der Restbesitz nicht mehr entsprechend seiner bisherigen Bestimmung verwendet oder genutzt werden kann, so ist der Eigentümer berechtigt, die Ausdehnung der Enteignung auch auf den Restbesitz zu verlangen.

§ 16

Zubehör, das nicht dem Grundstückseigentümer gehört, kann enteignet werden, wenn ein Grundstück zur Entschädigung in Land oder zur Verlegung von Betrieben enteignet wird, und der Eigentümer das Zubehör entbehren kann.

§ 17

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Perso-

nen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) dürfen nicht enteignet werden:

1. a) Grundstücke, die unmittelbar öffentlichen Zwecken oder der Wohlfahrtspflege, dem Unterricht, der Kranken- und Gesundheitspflege, der Erziehung und der Körperertüchtigung dienen oder zu dienen bestimmt sind;
- b) Grundstücke, deren Ertrag ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben der Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie deren Einrichtungen dient oder zu dienen bestimmt ist;
- c) Grundstücke von Betrieben des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser, Grundstücke mit Wassergewinnungsanlagen für die öffentliche Versorgung mit Wasser, Grundstücke mit Anlagen der Abwasserwirtschaft und Grundstücke im Bereich von Wasserschutzgebieten; dies gilt auch bei Enteignungen zu Zwecken des § 1 Abs. 1 Nr. 4;
2. Landwirtschaftliche Grundstücke natürlicher Personen, die von diesen oder ihren Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie oder bis zum dritten Grad der Seitenlinie bewirtschaftet werden, soweit der Betrieb zu seiner wirtschaftlichen Fortführung auf diese Grundstücke angewiesen ist;
3. Grundstücke, die im Wege der Pacht oder eines ähnlichen Nutzungsverhältnisses an Vertriebene oder Sowjetzonenflüchtlinge übergeben worden sind;
4. sonstige Grundstücke, wenn der Eigentümer des zu enteignenden Grundstücks mit seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit auf das Grundstück angewiesen ist.

DRITTER ABSCHNITT

Enteignungsentschädigung

1. Entschädigung für die Enteignung

§ 18

(1) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen. Sie wird gewährt für

1. den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust (§ 19)
2. andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile (§ 20).

(2) Entschädigung kann verlangen, wer in seinem Recht durch die Enteignung beeinträchtigt wird. Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten infolge der Enteignung entstehen, sind bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

(3) Für die Bemessung der Entschädigung ist der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem der Enteignungsbeschuß (§ 47 Abs. 1) erlassen wird. In den Fällen der vorzeitigen Besitzeinweisung ist der Zustand in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem sie wirksam wird (§ 38 Abs. 1 Satz 2).

(4) Geldentschädigungen außer wiederkehrenden Leistungen sind von dem in Absatz 3 bezeichneten Zeitpunkt an mit dem für zuletzt ausgegebene Hypothekenspfandbriefe auf dem Kapitalmarkt üblichen Nominalzinsfuß zu verzinsen.

§ 19

(1) Die Entschädigung für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust bemißt sich nach dem gemeinen Wert des enteigneten Grundstücks oder sonstigen Gegenstandes der Enteignung.

(2) Eine Entschädigung für Bauwerke, deren entschädigungsloser Abbruch nach dem jeweils geltenden Recht gefordert werden kann, ist nur zu gewähren, wenn es aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Ist bei befristet zugelassenen Bauwerken, deren Abbruch nach Ablauf der Frist verlangt werden kann, die Frist noch nicht abgelaufen, so ist die Entschädigung für das Bauwerk nach dem Verhältnis der restlichen Frist zu der gesamten Frist zu bemessen.

(3) Wird der Wert des Eigentums an dem Grundstück durch Rechte Dritter gemindert, die aufrechterhalten oder die gesondert entschädigt werden, so ist dies bei der Festsetzung der Entschädigung für das Eigentum an dem Grundstück zu berücksichtigen.

(4) Die Preisvorschriften bleiben unberührt.

§ 20

Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile sind Entschädigungen insbesondere festzusetzen für

1. den vorübergehenden oder dauernden Verlust, den der von der Enteignung Betroffene in seinem Erwerb erleidet, jedoch nur bis zu dem Betrag des Aufwands, der erforderlich ist, um ein anderes Grundstück in der gleichen Weise wie das zu enteignende Grundstück zu nutzen oder zu gebrauchen,
2. die Wertminderung, die durch Enteignung eines Grundstücksteiles oder eines Teiles eines räumlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Grundbesitzes bei dem anderen Teil oder durch Enteignung eines Rechts an einem Grundstück bei einem anderen Grundstück entsteht, soweit die Wertminderung nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach Nummer 1 berücksichtigt ist.

§ 21

(1) Ist das Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Enteignung, so entscheidet die Enteignungsbehörde darüber, ob an dem Grundstück bestehende dingliche Rechte und Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen oder die Benutzung des Grundstücks beschränken, aufrechterhalten werden. Rechte, die zum Erwerb des Grundstücks berechtigen, werden nicht aufrechterhalten.

(2) Soweit Rechte der in Absatz 1 genannten Art nicht aufrechterhalten werden, sind gesondert zu entschädigen

1. Altenteilsberechtigte sowie die Inhaber von Dienstbarkeiten,
2. Inhaber von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, wenn der Berechtigte im Besitz des Grundstücks ist.

(3) Bei der Enteignung eines Grundstücks haben Entschädigungsberechtigte, die nicht gesondert entschädigt werden, Anspruch auf Ersatz des Wertes ihres Rechtes aus der Geldentschädigung für das Eigentum an dem Grundstück, soweit sich ihr Recht auf dieses erstreckt. Das gilt entsprechend für die Geldentschädigungen, die für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust in anderen Fällen oder für Wertminderungen des Restbesitzes nach § 20 Nr. 2 festgesetzt werden.

§ 22

Die Entschädigung wird in Geld festgesetzt, soweit nicht nach den §§ 23 und 24 eine Entschädigung in Land gewährt wird.

§ 23

(1) Ist das Eigentum an einem Grundstück Gegenstand der Enteignung, so kann die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers ganz oder teilweise in Land festgesetzt werden, wenn die Enteignungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen feststellt, daß der Eigentümer zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

(2) Wird durch die Enteignung einem landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Familienbetrieb die Existenzgrundlage entzogen, so muß auf Antrag des Eigentümers Entschädigung in Land gewährt werden, wenn es zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Familienbetrieb ganz oder teilweise vorübergehend verpachtet ist; in diesem Falle ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn der Eigentümer den Pachtvertrag mit dem Pächter an dem Ersatzland fortsetzt.

(3) Die Bedingungen für die Beschaffung von Ersatzland sind angemessen, wenn die Kosten der Beschaffung und einer etwa erforderlichen Herrichtung des Ersatzlandes in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu dem Wert des zu enteignenden Grundstücks stehen. Die Herrichtung des Ersatzlandes ist erforderlich, wenn und soweit ohne die Herrichtung der Zweck der Entschädigung in Land nicht erreicht werden würde.

§ 24

(1) Wird die Entschädigung in Land festgesetzt, so sollen die Inhaber der dinglichen Rechte ganz oder teilweise durch Begründung gleicher Rechte an dem Ersatzland entschädigt werden. Soweit dieser Erfolg nicht erreicht werden kann, ist eine gesonderte Entschädigung in Geld festzusetzen; das gilt für die in § 21 Abs. 3 bezeichneten Berechtigten nur, soweit ihre Rechte nicht durch eine dem Eigentümer gemäß § 25 zu gewährende zusätzliche Geldentschädigung gedeckt werden.

(2) Altenteilsrechte sind in dem bisherigen Umfang an dem Ersatzland zu begründen. Soweit die Begründung nicht möglich oder dem Berechtigten oder Verpflichteten nicht zumutbar ist, ist eine gesonderte Entschädigung in Geld festzusetzen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend für persönliche, zum Besitz oder zur Nutzung berechtigende Rechte von Kriegsopfern, Vertriebenen, Sowjetzonenflüchtlingen, Kriegssachgeschädigten, Evakuierten oder Heimkehrern, sofern die Rechtsinhaber im Besitz des Grundstücks sind.

§ 25

Hat das Ersatzland einen geringeren Wert als das zu enteignende Grundstück, so ist zusätzlich eine dem Wertunterschied entsprechende Geldentschädigung festzusetzen. Hat das Ersatzland einen höheren Wert als das enteignende Grundstück, so ist zu bestimmen, daß der Entschädigungsberechtigte eine dem Wertunterschied entsprechende Ausgleichszahlung zu leisten hat. Auch die zusätzlich festzusetzende Geldentschädigung und die Ausgleichszahlung sind unter sinngemäßer Anwendung der §§ 18 bis 20 zu bemessen.

2. Entschädigung und Beiträge für Folgen der Enteignung

§ 26

Die §§ 6 bis 8 gelten sinngemäß. An Stelle der nach § 10 zu bestimmenden Behörde ist die Enteignungsbehörde zuständig, soweit das Land nichts anderes bestimmt.

§ 27

Wird die Entschädigung in Land gewährt, so kann der Antragsteller verpflichtet werden, die Grundstücke, die als Ersatzland vorgesehen sind, in bestimmter Weise herzurichten. Die Verpflichtung kann durch besonderen Beschluß der Enteignungsbehörde oder im Teil A des Enteignungsbeschlusses (§ 47 Abs. 3 Nr. 4) ausgesprochen werden.

VIERTER ABSCHNITT

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

1. Enteignungsbehörde und Beteiligte

§ 28

(1) Enteignungsbehörde ist die nach Landesrecht zuständige Behörde.

(2) Örtlich zuständig ist die Enteignungsbehörde, in deren Bezirk das von der Ent-

eignung betroffene Grundstück liegt oder das zu enteignende Recht ausgeübt wird. Wenn das Grundstück in dem Bezirk mehrerer Enteignungsbehörden liegt, bestimmt die gemeinsam übergeordnete Landesbehörde die örtlich zuständige Enteignungsbehörde.

(3) Die Bundesregierung kann den Enteignungsbehörden in dringenden Fällen Einzelweisungen erteilen, wenn und soweit diese notwendig sind, um die reibungslose Durchführung wichtiger Landbeschaffungen sicherzustellen.

§ 29

(1) Am Enteignungsverfahren beteiligt sind

1. der Antragsteller;
2. der Eigentümer und diejenigen, für welche ein Recht an dem von der Enteignung betroffenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht im Grundbuch eingetragen oder durch Eintragung gesichert ist, oder deren Rechtsnachfolger;
3. Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem von der Enteignung betroffenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus diesem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Besitz oder zur Nutzung dieses Grundstücks berechtigt oder die Benutzung dieses Grundstücks beschränkt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Personen werden in dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Enteignungsbehörde zugeht (§ 32 Abs. 3 Satz 3). Die Anmeldung kann spätestens in der letzten mündlichen Verhandlung mit den Beteiligten erfolgen.

(3) Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so ist dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er nicht mehr zu beteiligen.

(4) Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, hat auf Verlangen der Enteignungsbehörde eine Erklärung darüber abzugeben, ob diese Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld auf einen anderen übertragen worden ist.

§ 30

(1) Das Verfahren vor der Enteignungsbehörde ist gebührenfrei.

(2) Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Enteignung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Steuern mit örtlich bedingtem Wirkungskreis, insbesondere der Grunderwerbsteuer und der Wertzuwachssteuer, sowie hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen.

(3) Die Gebühren-, Steuer-, Kosten- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Enteignungsbehörde bestätigt, daß ein Geschäft oder eine Verhandlung der Durchführung der Enteignung dient.

§ 31

(1) Die Beauftragten der Enteignungsbehörde sind befugt, Grundstücke, die für die Enteignung nach diesem Gesetz in Betracht kommen, zu betreten und zu vermessen sowie auf den Grundstücken sonstige Vorarbeiten vorzunehmen, die für die Entscheidung über die Eignung des Geländes notwendig sind. Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte sind tunlichst vorher zu benachrichtigen. Soweit durch die Tätigkeit im Rahmen des Satz 1 Schäden entstehen, ist der Betroffene von dem Antragsteller, in dessen Interesse die Enteignungsbehörde tätig geworden ist, unverzüglich zu entschädigen. Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Entschädigung nicht zustande, so setzt die Enteignungsbehörde diese Entschädigung fest.

(2) Wegen der Höhe der Entschädigung ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben. Die Klage ist vor Ablauf eines Monats seit Zustellung der Entscheidung der Enteignungsbehörde an den Kläger zu erheben. § 48 Abs. 1 Satz 3, § 57 Abs. 3, § 59 Abs. 2 Satz 3 und § 60 sind sinngemäß anzuwenden.

2. Planprüfung

§ 32

(1) Die Enteignungsbehörde stellt einen Plan auf, aus dem die Grundstücke ersichtlich sind, die von der Enteignung betroffen werden.

(2) Ein Auszug des Plans nebst einem Verzeichnis, in dem die von der Enteignung betroffenen Grundstücke nach ihrer grundbuchmäßigen, katastermäßigen oder sonst üblichen Bezeichnung unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Eigentümers, soweit diese aus dem Grundbuch ersichtlich oder der Enteignungsbehörde bekannt sind, aufgeführt sind, ist in der betreffenden Gemeinde vier Wochen öffentlich auszulegen. Die Enteignungsbehörde kann die Auslegungsfrist verlängern.

(3) Zeit, Dauer und Ort der öffentlichen Auslegung sind vorher, soweit sie nicht durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht werden, durch die Enteignungsbehörde in der Tagespresse des zuständigen Ortes bekanntzumachen. Die der Enteignungsbehörde bekannten Beteiligten sind besonders zu benachrichtigen. In der Bekanntmachung sind die Beteiligten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind (§ 29 Abs. 1 Nr. 3), aufzufordern, ihre Rechte bei der Enteignungsbehörde anzumelden.

(4) Während der Auslegungsfrist kann jeder Beteiligte Einwendungen gegen den Plan und Anträge nach § 26 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 bei der Gemeinde schriftlich einreichen oder zur Niederschrift geben.

(5) Die Enteignungsbehörde teilt dem Grundbuchamt, in dessen Bezirk die von dem Plan betroffenen Grundstücke liegen, den Zeitpunkt des Beginns der öffentlichen Auslegung des Plans mit. Das Grundbuchamt hat die Enteignungsbehörde von allen Eintragungen zu benachrichtigen, die nach diesem Zeitpunkt in den Grundbüchern der betroffenen Grundstücke vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden.

§ 33

(1) Soweit der Kreis der Beteiligten bekannt ist und offensichtlich eine Anordnung von Vorkehrungen im Sinne des § 26 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 nicht in Betracht kommt, kann diesen Beteiligten gegenüber von der Aufstellung eines Plans abgesehen werden. In diesem Falle sind die Beteiligten sowie die Gemeinde- und die Kreisverwaltungen, in deren Bezirk die betroffenen Grundstücke liegen, besonders zu benachrichtigen. Der Benachrichtigung ist das Verzeichnis der von der Enteignung betroffenen Grundstücke mit den in § 32 Abs. 2 geforderten Angaben beizufügen.

(2) In der Benachrichtigung ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb deren die Beteiligten Einwendungen gegen das Vorhaben erheben können

§ 34

(1) Nach Ablauf der Frist (§§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 2) ist der Plan, falls Einwendungen erhoben sind, in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin (Planprüfungstermin) mit den Beteiligten zu erörtern. Im Falle des § 33 tritt an die Stelle des Plans das Verzeichnis gemäß § 32 Abs. 2.

(2) Zu dem Termin sind zu laden

1. der Antragsteller,
 2. von den sonstigen Beteiligten außer dem Eigentümer diejenigen, die Einwendungen erhoben haben,
 3. die Gemeinde- und die Kreisverwaltung.
- Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die übrigen Beteiligten sollen von dem Termin benachrichtigt werden.

(3) Der Ladung des Eigentümers soll ein Auszug aus dem Plan, der die ihn berührenden Teile des Plans enthält, beigelegt werden.

(4) Das Verfahren wird auch bei Nichterscheinen der zum Termin Geladenen fortgesetzt.

(5) In der Ladung ist auf die Vorschriften des Absatzes 4 und des § 35 hinzuweisen.

(6) Tag und Ort des Termins sind, soweit sie nicht durch die Gemeinde ortsüblich bekanntgemacht werden, durch die Enteignungsbehörde in der Tagespresse des zuständigen Ortes bekanntzugeben. Hierbei sind diejenigen, deren Rechte durch das Enteignungsverfahren beeinträchtigt werden, aufzufordern, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

§ 35

(1) Einwendungen gegen den Plan, die nicht während der Auslegungsfrist (§ 32 Abs. 4) vorgebracht worden sind, sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens im Termin zu erheben; sie sollen nebst ihrer Begründung schriftlich im Termin vorgelegt werden.

(2) Mündliche Einwendungen sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 36

(1) Im Planprüfungstermin soll auch die Art der Entschädigung sowie darüber verhandelt werden, welche Rechte aufrechterhalten bleiben und welche Rechte erlöschen (§ 21 Abs. 1).

(2) Dem Eigentümer kann eine Frist gestellt werden, innerhalb deren er einen Antrag auf Entschädigung in Land (§ 23) stellen kann.

§ 37

(1) Ist ein dingliches oder persönliches Recht, das zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt, allein Gegenstand der Enteignung, so kann die Enteignungsbehörde von der Aufstellung eines Plans absehen. In diesem Falle hat sie dem Berechtigten die Absicht der Entziehung seines Rechtes schriftlich mitzuteilen. § 33 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Die Vorschriften über die Planprüfung gelten sinngemäß.

3. Vorzeitige Besitz einweisung

§ 38

(1) Ist die sofortige Ausführung eines Vorhabens geboten und die Besitz einweisung für die Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde den Begünstigten durch Beschluß in den Besitz des zur Enteignung vorgesehenen Grundstücks einweisen. In dem Besitz einweisungsbeschuß ist der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem die Besitz einweisung wirksam wird.

(2) Der Besitz einweisung hat eine Verhandlung mit dem Eigentümer und, wenn ein anderer durch die Besitz einweisung betroffen wird, auch mit diesem vorauszugehen. § 34 Abs. 4 ist anzuwenden; auf diese Vorschrift ist in der Ladung hinzuweisen. Die Verhandlung kann im Planprüfungstermin stattfinden, wenn in der Ladung zum Termin ein entsprechender Hinweis enthalten war.

(3) Auf Antrag des unmittelbaren Besitzers ist der Zeitpunkt, zu dem der Besitz einweisungsbeschuß wirksam wird, auf mindestens zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses an ihn festzusetzen. Soweit auf dem Grundstück Wohngebäude vorhanden sind, ist der Zeitpunkt so festzusetzen, daß die

angemessene anderweitige Unterbringung der durch die Besitz einweisung Betroffenen gesichert ist. Entsprechendes gilt für die auf dem Grundstück ansässigen gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe und die auf dem Grundstück vorhandenen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft.

(4) Der Antragsteller hat für die durch die Besitz einweisung entstehenden Vermögensnachteile eine einmalige oder wiederkehrende Entschädigung zu leisten (Besitz einweisungsentschädigung).

§ 39

(1) Der Besitz einweisungsbeschuß muß enthalten:

1. die Bezeichnung der durch die Besitz einweisung Betroffenen, des Antragstellers und des Eingewiesenen sowie des Zweckes, für den die Enteignung vorgesehen ist;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Besitz einweisung; hierbei ist
 - a) das von der Enteignung betroffene Grundstück nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung anzugeben; im Falle der Enteignung eines Grundstücksteiles ist bei der Besitz einweisung die Begrenzung dieses Teiles zu beschreiben;
 - b) soweit ein Recht an einem Grundstück (§ 14 Abs. 2) Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung anzugeben;
 - c) soweit ein sonstiges Recht im Sinne des § 14 Abs. 2 Gegenstand einer selbständigen Enteignung sein soll, dieses nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens anzugeben;
3. die Entscheidung über die gegen den Besitz einweisungsbeschuß erhobenen Einwendungen der durch die Besitz einweisung Betroffenen;
4. die Festsetzung einer Besitz einweisungsentschädigung;
5. den Zeitpunkt, in dem die Besitz einweisung wirksam wird (§ 40).

(2) Der Besitz einweisungsbeschuß ist dem Betroffenen, dem Antragsteller und dem Ein-

gewiesenen zuzustellen. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 40

(1) Durch die Besitzeinweisung wird zu dem im Besitzeinweisungsbeschluß bezeichneten Zeitpunkt dem Eigentümer und, wenn ein anderer unmittelbarer Besitzer ist, auch diesem der Besitz entzogen und der Eingewiesene Besitzer. Durch die Besitzeinweisung wird ein Recht zur Nutzung des Grundstücks insoweit ausgeschlossen, als die Ausübung der Nutzung mit dem Zweck der Besitzeinweisung nicht vereinbar ist.

(2) Die Besitzeinweisungsentschädigung ist ohne Rücksicht darauf, ob Klage nach § 57 Abs. 1 erhoben wird, zu dem von der Enteignungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt zu zahlen.

§ 41

Auf Antrag des Eigentümers oder Besitzers ist in der Verhandlung über die Besitzeinweisung (§ 38 Abs. 2) der Zustand des Grundstücks, soweit er für die Festsetzung der Besitzeinweisungs- oder Enteignungsentschädigung von Bedeutung ist, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermitteln. Der Zustand des Grundstücks kann auch von Amts wegen ermittelt werden.

§ 42

(1) Stellt die Enteignungsbehörde fest, daß die für den Erlaß eines Besitzeinweisungsbeschlusses gemäß § 38 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, so ist die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben oder zu ändern.

(2) Wird der Besitzeinweisungsbeschluß aufgehoben oder geändert, so hat der Antragsteller für alle durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstandenen besonderen Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten oder auf Verlangen den früheren Zustand wiederherzustellen.

4. Festsetzung der Entschädigung

§ 43

Zur Zahlung der Entschädigung ist der Antragsteller verpflichtet.

§ 44

(1) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, so findet zur

Festsetzung einer Geldentschädigung, einer zusätzlichen Geldentschädigung (§ 25 Satz 1) oder einer Ausgleichszahlung (§ 25 Satz 2) das Entschädigungsverfahren statt.

(2) Die Enteignungsbehörde hat die Entschädigung in einem nötigenfalls an Ort und Stelle abzuhaltenden Termin (Entschädigungstermin) mit den Beteiligten zu erörtern. Das Entschädigungsverfahren ist möglichst mit dem Planprüfungsverfahren zu verbinden.

(3) Zum Termin sind die Beteiligten zu laden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. § 34 Abs. 4 ist anzuwenden; auf den Inhalt dieser Vorschrift ist in der Ladung hinzuweisen.

(4) § 34 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 45

(1) In der Niederschrift über die Verhandlung ist festzustellen,

1. welche Geldentschädigung der Entschädigungsberechtigte fordert,
2. ob und in welcher Höhe der Entschädigungsberechtigte eine zusätzliche Geldentschädigung fordert,
3. ob und in welcher Höhe der Antragsteller eine Ausgleichszahlung fordert.

(2) In der Niederschrift ist ferner festzustellen, welche Geldentschädigung oder zusätzliche Geldentschädigung der durch die Enteignung Begünstigte und welche Ausgleichszahlung der Entschädigungsberechtigte zu leisten bereit ist (Anerkenntnisbetrag). Die Niederschrift ist von demjenigen zu unterschreiben, der eine solche Erklärung abgibt.

§ 46

Wird der Plan vor Erlaß des Enteignungsbeschlusses geändert, so ist, wenn eine erneute Erörterung der Entschädigung erforderlich ist, ein weiterer Entschädigungstermin anzuberaumen. Zu dem Termin sind die Beteiligten zu laden, die durch die Änderung betroffen werden. §§ 40 und 41 gelten sinngemäß.

5. Enteignungsbeschluß

§ 47

(1) Auf Grund der Ergebnisse der Planprüfung und der Verhandlung über die Ent-

schädigung erläßt die Enteignungsbehörde den Enteignungsbeschuß.

(2) Im Enteignungsbeschuß wird entschieden über Gegenstand und Umfang der Enteignung und über die Art der Entschädigung (Teil A), ferner über die Höhe der Entschädigung in Geld und der Ausgleichszahlung (Teil B).

(3) Der Teil A des Enteignungsbeschlusses muß enthalten

1. die Bezeichnung des von der Enteignung Betroffenen, des Antragstellers und des durch die Enteignung Begünstigten sowie des Zweckes, für den die Enteignung vorgenommen wird;
2. die Bezeichnung des Gegenstandes der Enteignung; hierbei ist
 - a) der Gegenstand der Enteignung nach Größe, grundbuchmäßiger, katastermäßiger oder sonst üblicher Bezeichnung anzugeben; falls die Enteignung eines Grundstücksteiles vorgesehen ist, ist zu seiner Bezeichnung auf Vermessungsvorschriften (Karten und Zahlenrisse) Bezug zu nehmen, die von einer zu Fortführungsvermessungen befugten Stelle oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gefertigt sind;
 - b) soweit ein Recht an einem Grundstück (§ 14 Abs. 2) Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses nach Inhalt und grundbuchmäßiger Bezeichnung anzugeben;
 - c) soweit ein anderes Recht im Sinne des § 14 Abs. 2 Gegenstand einer selbständigen Enteignung ist, dieses nach seinem Inhalt und dem Grund seines Bestehens anzugeben;
3. die Ergebnisse der Planprüfung und die Entscheidung über die gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie über Anträge der Beteiligten nach § 26;
4. die Entscheidung über die Art der Entschädigung und bei Entschädigung in Land die Bezeichnung des Ersatzlandes in der in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Weise;
5. die Entscheidung darüber, welche Rechte aufrechterhalten bleiben und welche Rechte erlöschen (§ 21 Abs. 1);
6. die Entscheidung über die Begründung neuer Rechte an dem Ersatzland (§ 24);

7. die Angabe der Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse vor und nach der Enteignung;

8. die Entscheidung darüber, welches Zuhörer in die Enteignung einbezogen wird.

(4) Der Teil B des Enteignungsbeschlusses muß enthalten

1. die Beträge der Geldentschädigung, der zusätzlichen Geldentschädigung oder der Ausgleichszahlung mit der Angabe, von wem, an wen und aus welchem Grunde sie zu leisten sind;

2. die Angabe der Anerkenntnisbeträge (§ 45 Abs. 2 Satz 1).

(5) Bei Feststellung des gesetzlich zulässigen Preises ist eine Ausnahmegenehmigung der Preisbehörde nicht erforderlich.

§ 48

(1) Der Beschuß ist den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung eines Auszuges genügt. Der Teil des Beschlusses über die Entschädigung ist jedem, der einen Anspruch hat oder geltend macht, zuzustellen. Der Beschuß ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Ist im Grundbuch die Anordnung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung eingetragen, so gibt die Enteignungsbehörde dem Vollstreckungsgericht von dem Beschuß Kenntnis.

§ 49

Der Eintritt der Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses ist den Beteiligten schriftlich bekanntzugeben. Die Mitteilung ist zuzustellen.

6. Ausführung der Enteignung

§ 50

(1) Die Enteignungsbehörde bestimmt den Tag, mit dessen Beginn die im Enteignungsbeschuß vorgesehenen Rechtsänderungen eintreten, sobald der Enteignungsbeschuß unanfechtbar geworden ist und die Geldentschädigung gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt ist. Ist Entschädigung in Land festgesetzt, so kann die Bestimmung erst getroffen werden, nachdem der Entschädigungsberechtigte in den Besitz des Ersatzlandes gelangt ist und hinsichtlich einer festgesetzten

zusätzlichen Geldentschädigung die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind.

(2) Ist der Begünstigte vorzeitig in den Besitz eingewiesen (§ 38) und ist die sofortige Ausführung des Enteignungsbeschlusses aus besonderen Gründen erforderlich, so kann die Enteignungsbehörde diese Bestimmung bereits treffen, wenn Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist, der Anerkenntnisbetrag gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme zulässigerweise hinterlegt sowie der Unterschiedsbetrag zwischen diesem und der festgesetzten Entschädigung hinterlegt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Mitteilung über die Bestimmung ist den Beteiligten zuzustellen.

(4) Die Enteignungsbehörde ersucht unter Übersendung einer beglaubigten Abschrift des Enteignungsbeschlusses und der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Bestimmung das Grundbuchamt um Eintragung der eingetretenen Rechtsänderungen in das Grundbuch; dabei hat sie dem Grundbuchamt den Zeitpunkt der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten mitzuteilen. Im Falle der Enteignung eines Grundstücksteiles sind dem Ersuchen ein Auszug aus dem Veränderungsnachweis und eine Abzeichnung der Flurkarte beizufügen.

§ 51

In den Fällen des § 50 Abs. 1 gilt der Enteignungsbeschuß als Besitzeinweisung in das enteignete Grundstück und in das Ersatzland zu dem nach § 50 bestimmten Tag, sofern der Begünstigte nicht schon nach § 38 in den Besitz eingewiesen ist.

§ 52

(1) Geldentschädigungen, aus denen andere Entschädigungsberechtigte nach § 21 Abs. 3 zu befriedigen sind, sind unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme bei dem nach § 53 Abs. 2 für das Verteilungsverfahren zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen, soweit mehrere Personen auf sie Anspruch haben und eine Einigung dieser Personen über die Auszahlung nicht nachgewiesen ist.

(2) Andere Vorschriften, nach denen die Hinterlegung geboten oder statthaft ist, werden hierdurch nicht berührt.

§ 53

(1) Nach dem Eintritt der im Enteignungsbeschuß vorgesehenen Rechtsänderungen kann jeder Beteiligte sein Recht an der hinterlegten Summe gegen einen Mitbeteiligten, der dieses Recht bestreitet, vor den Zivilgerichten geltend machen oder die Einleitung eines gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen.

(2) Für das Verteilungsverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk das von der Enteignung betroffene Grundstück liegt; in Zweifelsfällen gilt § 2 des Zwangsversteigerungsgesetzes sinngemäß.

(3) Auf das Verteilungsverfahren sind die Vorschriften über die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung mit folgenden Abweichungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verteilungsverfahren ist durch Beschuß zu eröffnen;
2. die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an den Antragsteller gilt als Beschlagnahme im Sinne des § 13 des Zwangsversteigerungsgesetzes; ist das Grundstück schon in einem Zwangsversteigerungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren beschlagnahmt, so hat es hierbei sein Bewenden;
3. das Verteilungsgericht hat bei der Eröffnung des Verfahrens von Amts wegen das Grundbuchamt um die im § 19 Abs. 2 und 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes bezeichneten Mitteilungen zu ersuchen; in die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind die zur Zeit der Zustellung des Enteignungsbeschlusses an den Enteigneten vorhandenen Eintragungen sowie die später eingetragenen Veränderungen und Löschungen aufzunehmen;
4. bei dem Verfahren sind die in § 21 Abs. 3 bezeichneten Entschädigungsberechtigten nach Maßgabe des § 10 des Zwangsversteigerungsgesetzes zu berücksichtigen, wegen der Ansprüche auf wiederkehrende Nebenleistungen jedoch nur für die Zeit bis zur Hinterlegung.

§ 54

(1) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile zur Entschädigung in Land erworben, so gelten die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des

Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1) über den Ausschluß des Kündigungsrechts der Gläubiger, die Unterverteilung der Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) und Reallasten und die Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch.

(2) Grundpfandrechte können von dem Erwerber innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zur sofortigen Rückzahlung gekündigt werden. Dient das gekündigte Recht zur Deckung von Schuldverschreibungen eines Kreditinstituts, das nicht berechtigt ist, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen, so wird die Kündigung erst zum nächsten zulässigen Rückzahlungstermin wirksam.

(3) Die Aufgaben der Siedlungsbehörden nach den §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes nimmt die Enteignungsbehörde wahr.

§ 55

(1) Der enteignete frühere Eigentümer kann verlangen, daß das nach den Vorschriften dieses Gesetzes enteignete Grundstück zu seinen Gunsten wieder enteignet wird (Rückenteignung), wenn das Grundstück nicht mehr für Aufgaben im Sinne des § 1 benötigt wird. Dieses gilt sinngemäß zugunsten des Eigentümers eines Grundstücks, an dem nach § 14 Abs. 2 ein Recht begründet worden ist.

(2) Das Verlangen auf Rückenteignung ist binnen eines Jahres, nachdem die das Grundstück verwaltende Stelle dem Betroffenen von den Tatsachen, die den Anspruch begründen, Kenntnis gegeben hat, spätestens binnen zehn Jahren, nachdem der Enteignungsbeschuß, Teil A, unanfechtbar geworden ist, bei der Enteignungsbehörde zu stellen. § 203 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß.

(3) Die Enteignungsbehörde kann die Rückenteignung ablehnen, wenn die Grenzen des Grundstücks erheblich verändert worden sind oder ganz oder überwiegend Entschädigung in Land gewährt worden ist.

(4) Für die Rückenteignung sind die Vorschriften der §§ 18 bis 25, 28, 29, 32 bis 37 und 44 bis 53 sinngemäß anzuwenden.

(5) Der frühere Inhaber eines Rechts, das durch Enteignung nach den Vorschriften dieses

Gesetzes erloschen oder entzogen worden ist, kann unter den in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen verlangen, daß ein gleiches Recht an dem früher belasteten Grundstück zu seinen Gunsten durch Enteignung wieder begründet wird. Für Rechte, die durch Enteignung des früher belasteten Grundstücks erloschen sind, gilt dies nur, wenn der frühere Eigentümer oder sein Rechtsnachfolger das Grundstück zurückerhält. Die Vorschriften über die Rückenteignung gelten sinngemäß.

7. Rechtsbehelfe

§ 56

(1) Für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde gilt die Verwaltungsgerichtsordnung vom . . . (Bundesgesetzbl. I S. . .).

(2) Der Widerspruch und die Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. § 81 Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts sowie die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision sind ausgeschlossen.

§ 57

(1) Für Klagen auf Festsetzung einer Geldentschädigung, einer zusätzlichen Geldentschädigung (§ 25 Satz 1), einer Ausgleichszahlung (§ 25 Satz 2), einer Besitzeinweisungsentschädigung (§ 38 Abs. 4) oder auf Änderung der festgesetzten Geldentschädigung, der Ausgleichszahlung oder der Besitzeinweisungsentschädigung ist der Rechtsweg vor den Zivilgerichten gegeben.

(2) Die Klage ist erst zulässig, wenn der Enteignungsbeschuß hinsichtlich des Teils A unanfechtbar geworden ist. Das gilt nicht für Klagen auf Festsetzung oder Änderung der Entschädigung für eine Besitzeinweisung.

(3) Für die Klage sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig; eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach den Vorschriften des § 511 a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung wird hierdurch nicht begründet, örtlich ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die zur Festsetzung der Entschädigung berufene Behörde ihren Sitz hat.

§ 58

Der Rechtsstreit ist zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen (§ 43) zu führen. Dies gilt sinngemäß, wenn der Rechtsstreit eine Ausgleichszahlung betrifft.

§ 59

(1) Eine Klage ist innerhalb von zwei Monaten zu erheben.

(2) Die Frist beginnt, sofern die Entschädigung für eine Besitzeinweisung den Gegenstand der Klage bildet, erst mit dem Ende des Tages, an dem der Besitzeinweisungsbeschluß mit einer Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht nicht mehr angefochten werden kann oder an dem über die erhobene Anfechtungsklage rechtskräftig entschieden ist. In anderen Entschädigungssachen beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Mitteilung über die Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses den Beteiligten zugestellt ist. Die Frist ist eine Notfrist im Sinne der Zivilprozeßordnung.

§ 60

In der Klage muß die Bezeichnung des Enteignungsbeschlusses (Teil B) oder des Besitzeinweisungsbeschlusses und soll die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen enthalten sein, welche die Einhaltung der Frist des § 59 Abs. 1 ergeben. Mit der Klageschrift soll eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift des Enteignungsbeschlusses (Teil B) oder des Besitzeinweisungsbeschlusses vorgelegt werden.

8. Übergangsvorschriften

§ 61

(1) Werden Grundstücke, die vor dem 5. Mai 1955, 12 Uhr, von den Behörden einer beteiligten Macht in Anspruch genommen worden sind und auf denen nach der Inanspruchnahme Gebäude errichtet worden sind, gemäß Artikel 13 des Ersten Teils des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen über diesen Zeitpunkt hinaus von den Regierungen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland, der Vereinigten Staaten von Nordamerika und der Französischen Republik zur Unterbringung ihrer Botschaften und Konsulate benutzt, so können sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes enteignet werden.

(2) Das gleiche gilt für Grundstücke, die durch die Behörden einer beteiligten Macht zur Errichtung von nicht nur vorübergehenden Zwecken dienenden Bauwerken und Anlagen in Anspruch genommen worden sind, sofern die Inanspruchnahme der Grundstücke nach Artikel 48 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland (Truppenvertrag) noch fortbestand.

(3) Hinsichtlich der in Absatz 1 und 2 genannten Grundstücke gilt die Inanspruchnahme ab 5. Mai 1955, 12 Uhr, als vorzeitige Besitzeinweisung im Sinne von § 38.

(4) Bei der Bemessung der Entschädigungen sind Werterhöhungen der Grundstücke, die nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die Behörden einer beteiligten Macht eingetreten sind, nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nicht auf einer Änderung der Nutzung oder einer Veränderung am Grundstück beruhen.

§ 62

(1) Die nach den Vorschriften über den Verkehr mit land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken erforderliche Genehmigung ist für die Rechtsgeschäfte zu erteilen, durch die der bisherige Eigentümer, der für den Entzug des Eigentums eine Entschädigung in Geld erhalten hat, binnen drei Jahren nach der Rechtskraft des Enteignungsbeschlusses Ersatzland erwirbt, wenn und soweit

1. das Ersatzland nach Art und Wert dem enteigneten im wesentlichen entspricht und
2. der Erwerber zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist oder das Ersatzland zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben zu dienen bestimmt ist.

(2) In den Fällen der Absätze 1 und 2 findet § 11 a des Reichssiedlungsgesetzes auch insoweit Anwendung, als der Eigentümer nicht Berufslandwirt ist.

§ 63

Die den Kirchen oder anderen Religionsgemeinschaften und religiösen Vereinen auf Grund des Artikels 140 des Grundgesetzes und auf Grund von Staatsverträgen zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 64

Gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnungen oder Satzungen, die Kreditinstituten die Anlage ihres Vermögens in Grundpfandrechten oder Reallasten außerhalb eines bestimmten Bezirks untersagen, sind nicht anzuwenden, wenn die Grundpfandrechte oder Reallasten nach § 24 an einem außerhalb des Bezirks liegenden Grundstück neu begründet werden.

DRITTER TEIL

Schlußbestimmungen

§ 65

(1) Das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz kann auch zum Zwecke des Erwerbs von Grundstücken zur Entschädigung in Land ausgeübt werden, und zwar auch dann, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft hat; diese ist vor der Ausübung des Vorkaufsrechts zu hören.

(2) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Siedlungsunternehmen und Landsiedlungsverbände im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes durch Rechtsverordnung verpflichten,

1. auf Verlangen der Enteignungsbehörde Fälle mitzuteilen, in denen nach dem Reichssiedlungsgesetz ein Vorkaufsrecht ausgeübt werden kann und
2. das Vorkaufsrecht für den in Absatz 1 genannten Zweck auszuüben, wenn sie das Recht nicht für Siedlungszwecke ausüben wollen, und über das durch Aus-

übung des Vorkaufs erlangte Land nach Weisung zu verfügen.

(3) § 20 des Reichssiedlungsgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über Verfügungsbeschränkungen bei Siedlerstellen sind, soweit sie für das beschaffte Land nicht gelten, auf Umsiedlerstellen nicht anzuwenden. Ob eine Stelle als Umsiedlerstelle anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die nach § 10 zuständige Behörde.

§ 66

In den Fällen, in denen der Landverlust auf einen großen Kreis von Eigentümern verteilt oder Nachteile für die allgemeine Landeskultur vermieden werden sollen (§ 87 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. Juli 1953 — Bundesgesetzbl. I S. 591), kann der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde den Antrag auf Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens stellen. An die Stelle der vorläufigen Planfeststellung (§ 87 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes) tritt die Anordnung nach § 1 Abs. 3. Der zuständigen Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde ist zuständige obere Behörde im Sinne des § 88 Nr. 3 des Flurbereinigungsgesetzes. Die nach § 10 zuständige Behörde trifft die Entscheidung nach § 89 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes.

§ 67

Zustellungen durch die Verwaltungsbehörden werden nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) bewirkt.

§ 68

Dieses Gesetz tritt . . . in Kraft.

Begründung

A. Im allgemeinen

Der Aufbau deutscher Streitkräfte und die Verträge, die die Bundesrepublik mit fremden Staaten zur Verteidigung der freien Welt eingegangen ist, stellen die Bundesregierung vor neue Aufgaben, unter denen der Landbeschaffung für Verteidigungszwecke besondere Bedeutung zukommt.

Diese Aufgabe ist einerseits eine unerläßliche Voraussetzung für die Vorbereitung von Verteidigungsmaßnahmen; andererseits hat sich die Bundesrepublik in Artikel 37 des Truppenvertrages verpflichtet, den im Bundesgebiet untergebrachten Streitkräften das Land, das sie für ihre Zwecke benötigen, zur Verfügung zu stellen und in Erfüllung dieser Verpflichtungen ein geeignetes Gesetz zur Beschaffung von Land zu erlassen. Durch die Vorlage des Gesetzentwurfs wird auch das Ersuchen des Bundestages in der 204. Sitzung vom 3. und 4. April 1952 (Bundestagsdrucksachen Nr. 3006/3246), den Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Beschlagnahmen von Grund und Boden sowie von Gebäuden durch die Besatzungsmächte für Flugplatzanlagen, Truppenübungsgelände und die Unterbringung von Truppen vorzulegen, sachlich erledigt und der veränderten politischen Lage Rechnung getragen.

Die Landbeschaffung für Zwecke der Verteidigung wurde erstmalig im Gesetz über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 467) geregelt. Dieses Gesetz, das unter anderen staatsrechtlichen und politischen Verhältnissen ergangen war, ist jedoch nicht mehr ohne Schwierigkeiten anwendbar. Es bedarf daher einer neuen gesetzlichen Regelung, die allen rechtsstaatlichen Forderungen genügt.

Der Landbedarf soll in Zukunft zunächst aus dem Grundvermögen der öffentlichen Hand gedeckt werden. Sofern sich dieses Ziel nicht ermöglichen läßt, ist der freihändige Landwerb aus privater Hand zu erstreben. Da vom Standpunkt der Eigentümer die Grenze zwischen freihändigem Erwerb und Enteignung flüchtig sein und nach ihrer Ansicht der freihändige Erwerb wegen der drohenden Enteignung nicht völlig auf freiem Entschluß beruhen kann, sollen in den Kaufverhandlungen die Möglichkeiten der Abgeltung in Form von Barvergütung, Ersatzland oder sonstigen die Existenz sichernden Gegenlei-

stungen genau erörtert werden. Da Grundbesitz der öffentlichen Hand für die erforderlichen und geplanten Vorhaben nicht ausreichend vorhanden sein dürfte und da langwierige, aussichtslose Kaufverhandlungen mit privaten Eigentümern die militärischen Planungen beeinträchtigen und den Aufbau des Verteidigungssystems gefährden können, werden Eigentumsbeschränkungen, äußerstenfalls auch die Entziehung des Eigentums, durch Gesetz notwendig werden. Auch für diese Zwecke soll das Gesetz die nach Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erforderliche rechtliche Grundlage bieten.

Die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Bundes zur Regelung des im Gesetz behandelten Stoffes folgt aus Art. 74 Nr. 14 in Verbindung mit Art. 73 Nr. 1 GG in der Fassung des Gesetzes vom 26. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 45). Die Kompetenz des Bundes für die gesetzliche Regelung der Gewährung von Ersatzland, der Verlegung oder Errichtung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen in Verbindung mit der Landbeschaffung sowie derjenigen Maßnahmen, die wegen der Inanspruchnahme bundes- oder reichseigener Grundstücke für Verteidigungsaufgaben erforderlich werden, ergibt sich aus dem unmittelbaren Zusammenhang dieser Maßnahmen mit den Zwecken der Bundesverteidigung. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die in den §§ 43, 53, 54 und 65 vorgesehene Regelung folgt aus Art. 74 Nr. 1 und 18 GG.

B. Die einzelnen Bestimmungen

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

Die einleitenden Bestimmungen enthalten grundlegende Rechtsvorschriften über die Zwecke, für die Land beschafft werden kann, und einige notwendige Voraussetzungen für die Prüfung der Vorhaben sowie einzelne Anweisungen für den freihändigen Erwerb und eine Regelung der Folgewirkungen in diesen Fällen.

Zu § 1

Die Aufzählung der Zwecke, für die Land nach diesem Gesetz beschafft werden darf, ist erschöpfend.

Es ermöglicht

- Nr. 1 die Deckung des Landbedarfs für die eigene Verteidigung,
- Nr. 2 die Deckung des Landbedarfs für Stationierungsstreitkräfte,
- Nr. 3 bis 5 Land zum Ausgleich für Folgen der Landbeschaffung in Anspruch zu nehmen, nämlich
- Nr. 3 Ersatzland für das nach Nr. 1 oder 2 beschaffte Land zu gewähren,
- Nr. 4 öffentliche Einrichtungen und Anlagen unterzubringen, soweit dies in unmittelbarem Zusammenhang mit der Landbeschaffung für Verteidigungszwecke oder für die Streitkräfte oder mit der Beschaffung von Ersatzland notwendig wird,
- Nr. 5 Personen, Betriebe und öffentliche Einrichtungen unterzubringen, soweit es sich wegen der Inanspruchnahme bundes- oder reichseigener Grundstücke für Verteidigungszwecke oder zugunsten der Streitkräfte als erforderlich erweist.

Absatz 2 gewährleistet die Beachtung der Raumordnungserfordernisse und soll die angemessene Würdigung aller zivilen Belange sichern. Es ist zu bedenken, daß eine Landbeschaffung größeren Ausmaßes sich als Eingriff in das wirtschaftliche, soziale, landschaftliche und kulturelle Gefüge des betroffenen Gebietes auswirken kann. Daher ist die fachmilitärische Überprüfung einer Landanforderung durch Überlegungen zu ergänzen, die den Erfordernissen der Raumordnung Rechnung tragen. Dabei werden die zu berücksichtigenden Interessen zweckmäßig durch die jeweils dazu berufenen Sachwalter zur Geltung zu bringen sein. Ein Organisationserlaß der Bundesregierung und Verwaltungsvorschriften werden die Einzelheiten regeln. Es wird zu beachten sein, daß die einzelnen Landanforderungen in einem möglichst frühzeitigen Stadium unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung überprüft werden.

Absatz 3 stellt klar, daß erst nach Prüfung der Belange der Raumordnung eine Entscheidung über die Beschaffung des angemeldeten Landbedarfs ergehen soll. Da das Einvernehmen der beteiligten Bundesminister zur Bedingung gemacht ist, würde schon bei einer abweichenden Stellungnahme nach Art. 65 GG die Entscheidung des Bundes-

kabinetts veranlaßt sein. Die Bekanntmachung, deren Einzelheiten durch allgemeine Verwaltungsvorschriften zu bestimmen sind, soll die Unterrichtung aller Beteiligten über Lage, Umfang und Zeitpunkt gewährleisten.

Zu § 2

Absatz 1 bringt zum Ausdruck, daß dem freihändigen Erwerb der Vorrang bei der Landbeschaffung gebührt. Die Folgerung, die sich ergibt, wenn die Verkaufsverhandlungen scheitern, zieht § 12.

Zu § 3

Die Bestimmungen der §§ 3 bis 5 sollen die Gewähr bieten, daß für die Grundstückseigentümer die Grenzen zwischen freihändigem Verkauf und Enteignung nicht flüchtig erscheinen oder sogar unter dem Eindruck der Ankündigung einer Enteignung stehen; es soll erreicht werden, daß bei den Ankaufsverhandlungen in echter Verhandlungsbereitschaft alle Möglichkeiten der „Bezahlung“ des Landes erörtert werden. Die in § 3 vorgesehene Hinweispflicht soll auch zur Bereinigung der Spannungen beitragen, die in der Zeit der Requisitionen durch die Unzulänglichkeit der besatzungsrechtlichen Regelung und ihrer Anwendung durch die Besatzungsbehörden entstanden sind. Zum Gegenstand der Ankaufsverhandlungen ist neben der Barvergütung die Abfindung in Land oder die sonstige, die Existenz des Eigentümers sichernde Gegenleistung im Rahmen der Voraussetzungen der §§ 4 und 5 zu machen.

Zu § 4

Die Verpflichtung gemäß § 3 besteht zunächst darin, auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß der Verkäufer Ersatzland erhalten kann. Dieses kann natürlichen Personen gewährt werden, wenn sie es zur Sicherung der Existenz benötigen, sonstigen Eigentümern (Stiftungen, Anstalten und anderen juristischen Personen), wenn sie zur Erfüllung ihrer ihnen wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen sind. In allen Fällen ist Voraussetzung, daß das Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann.

Zu § 5

Des weiteren müssen die Verhandlungen bei dem freihändigen Erwerb auch auf die Er-

örterung einer sonstigen Gegenleistung erstreckt werden. Eigentümer, die wegen Alters oder sonstiger Umstände (Krankheit, Siechtum etc.) zur Sicherung ihrer Existenz auf den Ertrag aus dem Grundstück angewiesen sind, sollen genaue Aufklärung darüber erhalten, inwieweit ihnen nach Abgabe des Grundstücks die Existenzgrundlage erhalten werden kann (z. B. durch Einkauf in ein Altersheim, Bestellung eines Altenteils an einem anderen Grundstück etc.); die jeweiligen Bedürfnisse einerseits und die vorhandenen oder erreichbaren Lösungsmöglichkeiten andererseits werden allein eine gerechte und sachlich richtige Entscheidung erlauben; vorausgesetzt ist in diesen Fällen, daß der Eigentümer auf Ersatzland verzichtet.

Zu § 6

Die künftige Verwendung des zu beschaffenden Landes kann Gefahren und Nachteile für die Nachbargrundstücke mit sich bringen. Zur Sicherung gegen derartige Folgen können Schutzvorkehrungen gemäß § 6 Abs. 1 erforderlich werden, und zwar sowohl innerhalb des Landes als auch auf dem benachbarten Gelände.

Entsprechende Regelungen befinden sich bisher bereits in einigen Enteignungsgesetzen; so haben die Pflicht zur Errichtung solcher Einrichtungen und zu ihrer Unterhaltung geregelt; § 14 des Preuß. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und § 14 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Mai 1874, § 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesbeschaffungsgesetz von 1935. Der Entwurf sieht vor, daß Art und Ausmaß der Vorkehrungen bestimmt, ihre Durchführung überwacht, die Unterhaltung geregelt und über die Kosten — unter Berücksichtigung eines etwaigen Vorteilsausgleichs — entschieden werden können. Eine entsprechende Regelung der Folgewirkungen ist nicht nur bundeseinheitlich für die Fälle der Enteignung, sondern auch für die Fälle des freihändigen Landerwerbs erforderlich.

Die Entscheidungen über Anträge nach § 6 Abs. 3 obliegen den nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden (§ 10); damit unterliegen sie der Anfechtbarkeit im Verwaltungsgerichtsverfahren. Für das Enteignungsverfahren gelten nach § 26 die Vorschriften sinngemäß.

Die Frage, ob Schutzvorkehrungen notwendig sind, ist auch insofern von Bedeutung,

als das vereinfachte Verfahren nach § 33 nur zulässig ist, wenn eine Anordnung von Einrichtungen im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 3 offensichtlich nicht in Betracht kommt (vgl. die entsprechende Regelung in § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935).

Ansprüche nach den nachbarrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs werden durch die in § 6 getroffene Regelung nicht ausgeschlossen.

Zu § 7

Die Beschaffung von Liegenschaften für Zwecke des § 1 kann zum Wegfall von Einrichtungen und Anlagen führen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Daher wird ihre Verlegung oder, wenn dies nicht möglich ist, die Neuanlage entsprechender Einrichtungen und Anlagen an anderer Stelle notwendig. In Betracht kommen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungsanlagen und -einrichtungen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft.

Es kann dem Träger der jeweiligen Aufgabe nicht zugemutet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten allein zu tragen. § 7 sieht daher vor, daß der Antragsteller an den Träger der Aufgabe einen Beitrag leistet. Maßgebend für die Ermittlung des Beitrags, den die zuständige Landesbehörde festsetzt, sollen die notwendigen Kosten sein, die Berücksichtigung eines höheren Aufwandes kann der Träger der Aufgabe nicht erwarten. Er muß sich auch etwaige Vorteile der neuen Einrichtung bzw. Anlagen anrechnen lassen. Andererseits darf dem Träger der Aufgabe keine Mehrbelastung gegenüber dem bisherigen Zustand entstehen.

Absatz 2 gibt dem Bund die Möglichkeit, sich — unbeschadet der Verpflichtungen, die sich für den Antragsteller als Unternehmer nach Landesgesetz oder Ortsstatut ergeben — an sonstigen Aufwendungen, die durch Vorkehrungen im öffentlichen Interesse entstehen, finanziell zu beteiligen.

Zu § 8

Die Landesbeschaffung kann auch dazu führen, daß die Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse in den Gemeinden, die durch den Zuzug der Umgesiedelten betroffen werden, geändert oder neu geordnet werden müssen (z. B. eine Schule muß vergrößert werden).

Der Entwurf gibt die Befugnis, dieser Lage Rechnung zu tragen und dem Antragsteller die Kosten für diesen Mehraufwand aufzuerlegen. Auf diese Weise wird eine bundeseinheitliche Regelung erreicht, die einen Vorläufer in den ehemals preußischen Gebiets teilen der Bundesrepublik hatte; siehe das Preuß. Gesetz betr. die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (Preuß. Gesetzessammlung S. 227) in der Fassung der Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Preuß. Gesetzessammlung S. 194) und das Preuß. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1923 (Preuß. Gesetzessammlung S. 49).

Zu § 9

Die Ersatzlandgewährung ergibt mehrere Fragen. Sie soll einerseits den Verlauf der Ankaufsverhandlungen nicht unnötig verzögern; andererseits kann besonders in diesen Fällen eine sachkundige Beratung und Unterstützung des Erwerbers nicht nur bei der Beschaffung des Ersatzlandes, sondern auch bei etwa notwendigen Umsiedlungen tunlich erscheinen, daher ist in § 9 die Möglichkeit vorgesehen, ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen mit der Erledigung dieser Aufgaben zu betrauen.

Zu § 10

Nach dieser Bestimmung, die § 3 des Flüchtlingsnotleistungsgesetzes nachgebildet ist, sollen die Landesregierungen die zuständigen Behörden für die Maßnahmen nach §§ 6 bis 8 bestimmen.

Zu § 11

Vergleiche Begründung zu §§ 54 und 62.

ZWEITER TEIL

Enteignung

ERSTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zu § 12

In Ergänzung zu § 2 betont diese Bestimmung, daß die Enteignung nur das letzte, äußerste Mittel zur Beschaffung von Land

ist. Außer der Bestimmung dieses Grundsatzes enthält § 12 keine die Zulässigkeit der Enteignung regelnde Normen; allein die Tatsache, daß Land im Wege des freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden konnte, genügt zur Begründung des Antrags nach § 13.

Zu § 13

Da den Ländern die Durchführung der Enteignung zugewiesen worden ist, können die dringenden militärischen und wirtschaftlichen Belange und unter Umständen gewisse Beschleunigungserfordernisse nur gewahrt werden, wenn der Bund selbst am Verfahren beteiligt ist. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, daß der Antrag auf Enteignung von dem jeweils zuständigen Ressortminister oder der von ihm bestimmten vorhandenen Bundesbehörde gestellt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

GEGENSTAND DER ENTEIGNUNG

Zu § 14

Das Gesetz geht von dem heutigen erweiterten Enteignungsbegriff aus. Unter Enteignung ist danach jeder von einem übergeordneten öffentlichen Zweck geforderte entschädigungspflichtige Eingriff in vermögenswerte Rechte zu verstehen. Demgemäß sieht § 14 vor, daß auch dingliche Rechte an Grundstücken beschränkt oder entzogen werden können; dasselbe gilt hinsichtlich der nicht dinglichen Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, z. B. Miet- und Pachtrechte. Schließlich können auch im Wege der Enteignung dingliche Rechte an Grundstücken begründet werden.

Der zwangsweise Eingriff soll nicht weiter gehen, als es zur Erreichung des Enteignungszwecks notwendig ist. Die Enteignungsbehörde wird daher stets zu prüfen haben, ob ein Zugriff gemäß Absatz 2 ausreicht. Das Eigentum soll nur dann vollständig entzogen werden, wenn es unvermeidlich ist.

Mit dem Eigentum am Grundstück kann auch das dem Eigentümer gehörende Zubehör (§§ 97, 98 BGB) enteignet werden. Die Enteignung von Zubehör, das dem Grund-

stückseigentümer nicht gehört, ist nur unter den Voraussetzungen des § 16 zulässig.

Zu § 15

Dem Eigentümer soll nicht zugemutet werden, eine Enteignung in Gestalt der Begründung eines neuen Rechts am Grundstück hinzunehmen, wenn dies für ihn unbillig ist. Daher räumt ihm unter dieser Voraussetzung Absatz 1 die Möglichkeit ein, anstatt der Begründung eines Rechts die Entziehung des Eigentums am Grundstück zu fordern.

Der Rechtsgedanke des Absatzes 2 findet sich in den meisten Enteignungsgesetzen (z. B. in § 9 des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Mai 1874 und in Artikel III a des Bayerischen Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837).

Zu § 16

Bei der Enteignung eines Grundstücks zur Beschaffung von Ersatzland (§ 1 Nr. 3) oder zur Ermöglichung einer Betriebsverlegung (§ 1 Nr. 5) muß möglichst verhindert werden, daß im Zuge des Eigentumswechsels landwirtschaftliche Schäden infolge des Unterbleibens oder des Erschwerens der Bestellung entstehen. Deshalb ist über den Rahmen des § 14 Abs. 1 hinaus die Enteignung auch solchen Zubehörs zugelassen, das nicht dem Grundstückseigentümer gehört, z. B. bei Pachtbetrieben. Es soll auch Zubehör, das dem weichenden Pächter gehört, enteignet werden dürfen. Um eine Gefährdung der Existenz des Pächters zu verhüten, soll eine Enteignung des Zubehörs insoweit ausgeschlossen sein, als es dessen Eigentümer weiterhin benötigt, also etwa für die Bewirtschaftung eines neuen Pachtbetriebs.

Zu § 17

Enteignungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4 dürfen im Interesse der reibungslosen Durchführung dieser Vorhaben nicht durch Schutzbestimmungen zugunsten bestimmter Grundstücke erschwert oder unmöglich gemacht werden. Anders bei Enteignungen zur Beschaffung von Ersatzland oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben oder öffentlichen Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 5; in diesen Fällen verdienen die Interessen der Betroffenen stärkere Berücksichtigung, so daß der Zugriff auf Grundstücke, die besonders schutzbedürftig sind, versagt werden muß.

Die in § 17 Nr. 1 a) bis c) genannten Grundstücke, die der Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben dienen, sollen diesem Zweck gewidmet bleiben. Die Enteignung dieser Grundstücke würde dazu führen, daß den Betroffenen im öffentlichen Interesse Ersatzgrundstücke zur Erfüllung ihrer Aufgaben beschafft werden müßten, notfalls wieder im Wege der Enteignung nach anderen Enteignungsgesetzen.

Unter Nr. 1 b) fällt auch Kirchengut, das nur wirtschaftlich den Kirchen, anderen Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts oder deren Einrichtungen (z. B. den kirchlichen Orden) dient (dazu gehören z. B. auch Stiftungen als zweckgebundenes Kirchenvermögen); es erfüllt eine öffentliche Funktion und ist damit schutzwürdig.

Wassergewinnungsanlagen im Sinne der Nr. 1 c) sind an den „Fundort“ des Wassers örtlich gebundene Einrichtungen zur Gewinnung von Trink- und Brauchwasser für öffentliche Zwecke, Wasserschutzgebiete sind die für den hygienischen Schutz der Wassergewinnungsanlagen abgegrenzten Räume.

Nr. 3 soll die Förderung, die das Bundesvertriebenengesetz den Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen gewährt, im Bereich des Landbeschaffungsgesetzes ergänzen. Sind diese Personen bereits Eigentümer der von ihnen genutzten Grundstücke geworden, so sind sie nach Nr. 2 geschützt.

Nr. 4 soll verhindern, daß Grundstücke enteignet werden, auf die der Grundstückseigentümer zur Ausübung seiner Berufs- oder Erwerbstätigkeit nicht verzichten kann. Das Bemühen, die einem enteigneten Eigentümer in seiner Erwerbs- oder Berufstätigkeit erwachsenen Nachteile durch die Gewährung von Ersatzland zu beheben, kann also nicht dazu führen, daß der zur Hergabe des Ersatzlandes Verpflichtete der gleichen Lage ausgesetzt wird.

DRITTER ABSCHNITT

Entschädigung für die Enteignung

Die §§ 18 bis 25 enthalten die Vorschriften über den Ersatz der dem Betroffenen durch die Enteignung entstehenden Vermögensnachteile. Der Betroffene soll den wirklichen Gegenwert für den entzogenen Gegenstand erhalten. Dieser Gegenwert soll ihm unter

Berücksichtigung des Grundsatzes gewährt werden, daß ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten herbeizuführen ist. § 18 Abs. 1 übernimmt damit den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Artikels 14 Abs. 3 Satz 3 des Grundgesetzes.

In den §§ 26 und 27 sind diejenigen Vorschriften zusammengefaßt, die sich auf die Regelung von Entschädigungsfragen und Beiträgen beziehen, die als Folge der Enteignung entstehen.

Zu § 18

In Absatz 1 wird, in Anlehnung an früheres Enteignungsrecht, unter Hinweis auf die Einzelvorschriften der §§ 19 und 20 zwischen dem durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust und den zusätzlichen dadurch verursachten Vermögensnachteilen unterschieden. Diese Unterscheidung ist notwendig, um diejenigen Teile der Entschädigung klar zu bezeichnen, die der Befriedigung der dinglichen Rechte dienen sollen. Die Regelung entspricht der schon früher in der Praxis gemachten Unterscheidung zwischen dem Ersatz des objektiven Wertes und der Berücksichtigung zusätzlicher Nachteile.

Absatz 2 Satz 1 regelt eine Frage, die in den bisherigen Enteignungsgesetzen uneinheitlich und lückenhaft behandelt worden ist. Insbesondere wird klargestellt, daß zu den Entschädigungsberechtigten auch die sogenannten Nebenberechtigten gehören (Inhaber dinglicher Rechte an dem enteigneten Gegenstand und Inhaber solcher persönlicher Rechte, die sich auf den enteigneten Gegenstand beziehen, z. B. Mieter und Pächter):

Es entspricht ferner dem Grundsatz des gerechten Interessenausgleichs, daß Vermögensvorteile, die dem Entschädigungsberechtigten aus der Durchführung des Vorhabens zuwachsen, ihm bei der Bemessung der Entschädigung anzurechnen sind. Daher ist z. B. der Umstand, daß der Wert eines dem Eigentümer verbleibenden Grundstücks durch die Art der Verwendung des enteigneten Grundstücks erhöht wird, bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen.

In Absatz 3 wird die in den bisherigen Enteignungsgesetzen meist offengelassene Frage geregelt, welcher Zeitpunkt für die Bemessung der Entschädigung maßgebend ist. Da nach soll entscheidend der Zustand des Grundstücks in dem Zeitpunkt sein, in dem

der Enteignungsbeschluß erlassen wird. Eine Sonderregelung war für die Fälle der vorzeitigen Besitzeinweisung erforderlich, weil nach der Besitzeinweisung Änderungen im Zustand des Grundstücks eintreten können.

In Absatz 4 ist die Pflicht zur Verzinsung von Geldentschädigungen geregelt. Eine Verzinsung entfällt insoweit, als die Entschädigung in Form von wiederkehrenden Leistungen zu erbringen ist.

Zu § 19

Der Rechtsverlust, den der Betroffene durch die Enteignung erleidet (§ 18 Abs. 1 Nr. 1), findet seinen wertmäßigen Ausdruck im gemeinen Wert des Grundstücks. Er wird unter Berücksichtigung der Nutzungsart des Grundstücks ermittelt. Wie im einzelnen bei der Ermittlung des gemeinen Werts zu verfahren ist, braucht im Gesetz nicht gesagt zu werden; es wird an die auf diesem Gebiet vorhandene umfangreiche Spruchpraxis anzuknüpfen sein, die entsprechend den Erfordernissen der Gegenwart fortzuentwickeln ist. Jedoch soll die Entschädigung in keinem Fall den gemeinen Wert überschreiten.

Es liegt auf der Hand, daß Wertminderungen des Eigentums am Grundstück durch Rechte Dritter, die aufrechterhalten oder gesondert entschädigt werden, bei Festsetzung der Entschädigung für den Eigentümer zu berücksichtigen sind. Absatz 3 trifft eine entsprechende Regelung.

Absatz 4 war erforderlich, um die Bemessung der Entschädigung in Übereinstimmung mit den Preisvorschriften zu gewährleisten (vgl. §§ 33, 53 Bundesleistungsgesetz).

Zu § 20

Die Entschädigung soll die Verschlechterung der Vermögenslage, die der Betroffene durch die Enteignung erlitten hat, ausgleichen. Daher muß ihm auch der über den Rahmen des § 19 hinausgehende weitere Vermögensnachteil unter gerechter Interessenabwägung ersetzt werden. In den Nr. 1 und 2 sind Beispiele denkbarer Schadenstatbestände aufgezählt; diese Aufzählung ist aber nicht erschöpfend.

Eine Entschädigung nach § 20 ist nur insoweit zu gewähren, als die zusätzlichen Vermögensnachteile nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung für den Eigentumsverlust nach § 19 berücksichtigt worden sind. So wird z. B. der Ertrag des Grundstücks schon in der Ent-

schädigung für das Grundstück abgegolten. Es muß sich also in Nr. 1 um andere Arten der Erwerbsminderung infolge des Verlustes des Grundstücks handeln.

Zu Nr. 2 vgl. die ähnliche Regelung in § 8 Abs. 2 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Mai 1874.

Zu § 21

Zur Klarstellung des rechtlichen Schicksals der Rechte, die sich auf das von der Enteignung betroffene Grundstück beziehen, ist vorgesehen, daß hinsichtlich jedes einzelnen Rechts entschieden wird, ob es nach der Enteignung fortbestehen oder ob es erlöschen soll. Die Entscheidung darüber wird der Enteignungsbehörde übertragen.

Die Aufrechterhaltung von Erwerbsrechten (Vorkaufs- oder Wiederkaufsrecht) läßt sich mit dem Zweck der Enteignung nicht vereinbaren. Diese Rechte sollen daher in jedem Fall fortfallen.

Die in den Absätzen 2 und 3 getroffene Unterscheidung für den Fall des Erlöschens der Rechte hat folgende Bedeutung:

Die in Absatz 2 genannten Rechte können für die Inhaber einen höheren Wert besitzen als der Wegfall des Rechts für das belastete Grundstück bedeutet. So kann z. B. der Wert einer Dienstbarkeit für den Eigentümer geringfügig sein, für den ausübenden Berechtigten jedoch einen wesentlich höheren Wert darstellen. Ebenso kann der Wert eines Miet- oder Pachtrechts für den Mieter oder Pächter höher sein als die Belastung mit dem Miet- oder Pachtzins für den Vermieter oder Verpächter. Es ist daher vorgesehen, daß die Entschädigung für diese Rechte gesondert ausgewiesen wird. Sie ist von den zur Entschädigungsleistung Verpflichteten unmittelbar an den betreffenden Nebenberechtigten zu entrichten. Bei Festsetzung der Entschädigung für den Grundeigentümer wird dies entsprechend berücksichtigt (§ 19 Abs. 3).

Die in Absatz 3 genannten Rechte sind ihrem Inhalt nach auf Befriedigung aus dem Grundstück gerichtet. Da ihr Wert in dem die Entschädigung bestimmenden Wert des Grundstücks enthalten ist, werden die Inhaber dieser Rechte auf die Entschädigung für den Rechtsverlust, den der Betroffene durch die Enteignung erleidet, verwiesen. Die Inhaber dieser Rechte erfahren durch diese Regelung keine Verschlechterung ihrer bisherigen Rechtsstellung.

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen für die Sicherung und Verwirklichung dieser gegen den Entschädigungsberechtigten gerichteten Ansprüche finden sich in den §§ 57, 58.

Zu § 22

Die Entschädigung soll Wertersatz und nicht Schadensersatz durch Naturalherstellung sein. Es ist daher grundsätzlich die Entschädigung in Geld vorgesehen; dabei können anstelle der Barleistung eines bestimmten Betrags wiederkehrende Leistungen in Betracht kommen (vgl. § 18 Abs. 4). Anstelle einer Geldentschädigung kann unter gewissen Voraussetzungen Ersatzland gewährt werden.

Zu § 23

Die Entschädigung in Land findet sich schon in älteren Landesenteignungsgesetzen, aber auch in der Gesetzgebung des Reichs und in der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 21. August 1935 (RGBl. I S. 1097). Sie dient dem Zweck, die Wirkungen der Enteignung zu mildern und die bäuerlichen Betriebe zu erhalten.

Bekanntlich bestehen nur noch geringe Reserven an Grund und Boden. Daher kann dem Antrag eines Grundstückseigentümers auf Gewährung von Ersatzland nur unter bestimmten Voraussetzungen entsprochen werden (Absatz 1). Ist der betroffene Grundstückseigentümer eine natürliche Person, dann kann Ersatzland nur gewährt werden, wenn das entzogene Grundstück die Existenzgrundlage des Betroffenen bildet; stand das Grundstück im Eigentum einer privaten juristischen Person oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung, so erscheint die Gewährung von Ersatzland nur angebracht, wenn ohne Ersatzland der betreffende Rechtsträger die ihm nach seinem Daseinszweck oder nach der Satzung obliegenden Aufgaben nicht erfüllen kann. Außerdem wird vorausgesetzt, daß das Ersatzland zu angemessenen Bedingungen (Absatz 3) beschafft werden kann, wobei auch die Kosten für eine etwa erforderliche Herrichtung des Ersatzlandes zu berücksichtigen sind.

Eine Sonderregelung ist für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Familienbetriebe vorgesehen. Sind solche Betriebe durch die Enteignung betroffen, dann muß der Eigentümer — unter den Voraussetzungen des Ab-

satzes 2 — die Gewährung von Ersatzland fordern können. Für den Fall der Verpachtung des Familienbetriebes wurde eine Regelung getroffen (Absatz 2 Satz 2), die gleichermaßen dem Schutz des Eigentümers wie des Pächters dienen soll. Der Betrieb darf durch die Verpachtung den Charakter eines Familienbetriebes nicht verloren haben; es muß sich daher um eine vorübergehende Verpachtung handeln (z. B. der Betrieb wird für eine gewisse Zeit verpachtet, weil der Hoferbe noch zu jung ist, um den Betrieb selbst zu übernehmen). Andererseits soll der Pächter die Gewähr haben, daß der Wechsel des Betriebes nicht zu einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses führt. Auch im Falle des Absatzes 2 ist jedoch der Anspruch auf Gewährung von Ersatzland an die Voraussetzung geknüpft, daß dieses Land zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann.

Zu § 24

Nach Absatz 1 sollen im Falle einer Entschädigung in Land, entsprechend dem sonst im Enteignungsrecht nicht anwendbaren Grundsatz der Naturalherstellung, dingliche Rechte ganz oder teilweise auf das Ersatzland übergehen. Die an dem Ersatzland zu begründenden Rechte sollen den bisherigen Rechten gleichwertig sein. Das ist nicht zu erreichen, wenn das Ersatzland erheblich geringwertiger ist oder bereits belastet war. Es muß daher in solchen Fällen ein Ausgleich entweder durch eine zusätzliche Geldentschädigung oder bei Fortfall der Rechte durch eine vollständige Geldentschädigung vorgenommen werden. Durch die Übertragung der Rechte bleiben die Rechtsverhältnisse zwischen dem Eigentümer des enteigneten Grundstücks und den Gläubigern der übergebenen Rechte wirtschaftlich unverändert; der durch die Enteignung Begünstigte benötigt also keine Geldmittel, um die Gläubiger zu befriedigen.

Die Übertragung des Altenteils auf das Ersatzland wird wegen der mit diesem Recht verbundenen Naturalleistungen fast immer erforderlich sein. Daher sieht Absatz 2 vor, daß Altenteilsrechte grundsätzlich im bisherigen Umfang am Ersatzland zu begründen sind. Nur unter bestimmten Voraussetzungen darf der Altenteilsberechtigte mit einer Geldentschädigung abgefunden werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Regelung will verhindern, daß die dort genannten Personengruppen durch die mit der Ersatzlandgewährung verbundenen Rechtsveränderungen benachtei-

ligt werden; Vertriebene, Ostzonenflüchtlinge usw. wurden in zahlreichen Fällen durch öffentliche Förderungsmaßnahmen in der Landwirtschaft angesetzt und verdienen daher besonderen Schutz.

Zu § 25

Die in dieser Bestimmung vorgesehene Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß die Entschädigung nicht mehr, aber auch nicht weniger als den Gegenwert der erlittenen Nachteile darstellen darf. Deckt der Wert des Ersatzlandes nicht den Wert des entzogenen Grundstücks, so ist der Wertunterschied durch eine Geldzahlung auszugleichen.

Zu § 26

Vergleiche zu §§ 6 bis 8. Die Entscheidungsbefugnis über Beiträge für Folgen der Enteignungen soll wegen des sachlichen Zusammenhangs bei den Enteignungsbehörden liegen.

Zu § 27

Es wird vorkommen, daß das als Ersatzland (§§ 3, 23) in Aussicht genommene Gelände noch hergerichtet werden muß (z. B. durch Meliorationen), um als Ersatzland geeignet zu sein. Für diesen Fall ist vorgesehen, daß die Enteignungsbehörde den Antragsteller verpflichtet, das Ersatzland auf seine Kosten herzurichten.

VIERTER ABSCHNITT

Enteignungs- und Entschädigungsverfahren

Das Verteidigungsinteresse verlangt, daß die Vorhaben unverzüglich und wirksam durchgeführt werden. Der Entwurf hat daher die in den Enteignungsgesetzen sonst übliche Zweiteilung des Verfahrens in das Planfeststellungs- und das Entschädigungsverfahren nicht übernommen. Die Enteignungsbehörde soll, wenn das Vorhaben feststeht, die Vorbereitungen so schnell und umfassend treffen, daß das Verfahren möglichst in einer mündlichen Verhandlung (Planprüfungstermin) durchgeführt werden kann. Zum Zwecke der Beschleunigung ist das Entschädigungsverfahren nach Möglichkeit mit dem Planprüfungsverfahren zu verbinden; nur wenn es nicht zu einer Einigung über die Entschädigung kommt, findet ein besonderes Entschädigungsverfahren statt (§ 44).

Für Fälle besonderer Eilbedürftigkeit ist die vorzeitige Besitzeinweisung vorgesehen — ein bereits im Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935 (§§ 11 ff. der Ersten Durchführungsverordnung) geregeltes Verfahren (§ 38). Es soll die sofortige Inbesitznahme des zu enteignenden Grundstücks durch den Begünstigten ermöglichen.

Das Enteignungsverfahren findet seinen Abschluß mit dem Erlaß des Enteignungsbeschlusses (§ 47) und der Ausführung der Enteignung (§§ 50 ff.).

Die §§ 56 ff. behandeln die Rechtsbehelfe. Gegen die Verwaltungsakte, die über die Enteignung und die Art der Entschädigung entscheiden, sowie gegen den Besitzeinweisungsbeschuß ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Gegen die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung oder der Ausgleichszahlung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (vgl. Art. 14 Abs. 3 GG).

Zu § 28

Die Bestimmung stellt klar, daß das Gesetz von den Ländern durchgeführt wird und regelt in Absatz 2 die örtliche Zuständigkeit der Enteignungsbehörden. In Absatz 3 ist die nach Art. 83 Abs. 5 GG vorgesehene Konkretisierung der Voraussetzungen für Einzelweisungen enthalten.

Zu § 29

Abweichend von den bisherigen Enteignungsgesetzen, die nur vereinzelt Vorschriften über die am Enteignungsverfahren Beteiligten enthalten, bestimmt § 29 den Kreis der Beteiligten.

Absatz 1 ist § 9 des Zwangsversteigerungsgesetzes nachgebildet.

Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Personen sind in der Regel aus dem Grundbuch ersichtlich. Für Fälle des Rechtsübergangs außerhalb des Grundbuches trifft Absatz 4 eine Sonderregelung. Das Grundbuchamt hat nach § 32 Abs. 5 Satz 2 die Enteignungsbehörde nach Mitteilung der öffentlichen Auslegung des Plans über alle Eintragungen zu benachrichtigen, die sich auf die von dem Plan betroffenen Grundstücke beziehen. Dadurch wird die Enteignungsbehörde über den Kreis der hiernach Beteiligten unterrichtet gehalten. Diese werden, wenn ihr Recht bei Eröffnung des Verfahrens im Grundbuch eingetragen ist,

in diesem Zeitpunkt, bei späterer Eintragung ihres Rechts in das Grundbuch im Zeitpunkt der Eintragung Beteiligte.

Die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen, in Absatz 1 Nr. 3 genannten Beteiligten sind in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Plans (§ 32 Abs. 3 Satz 3) aufzufordern, ihre Rechte bei der Enteignungsbehörde anzumelden. Sie werden Beteiligte, sobald die Anmeldung ihrer Rechte der Enteignungsbehörde zugeht (§ 29 Abs. 2 Satz 1). Anmeldungen, die nach der letzten mündlichen Verhandlung eingehen, haben zur Folge, daß die Inhaber solcher verspätet angemeldeten Rechte nicht mehr als Beteiligte behandelt werden.

Absatz 3 regelt die Klärung zweifelhafter Rechte.

Zu § 30

Der Vorschrift liegt der Gedanke zugrunde, daß die durch die Maßnahmen auf Grund des Gesetzes Betroffenen keine Nachteile aus den an sich anfallenden Steuern und Kostenverpflichtungen haben sollen.

Zu § 31

Die Befugnis, die in dieser Bestimmung vorgesehenen Arbeiten vorzunehmen, muß den Beauftragten der Enteignungsbehörde aus technischen Gründen zugewilligt werden. Neben Vermessungsarbeiten kann die Prüfung der Bodenverhältnisse, des Grundwassers, des Wasserstandes usw. in Betracht kommen.

Zu § 32

Das Verfahren beginnt, ähnlich der Regelung des § 7 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935, damit, daß die Enteignungsbehörde einen Plan aufstellt, aus dem die zu enteignenden Grundstücke zu ersehen sind. Besondere Förmlichkeiten für die Aufstellung des Plans sind nicht vorgesehen. Doch muß aus dem Plan der genaue Umfang der Enteignung ersichtlich sein. Der Plan ist in der zuständigen Gemeinde öffentlich auszulegen. Damit wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben zu erfahren, welche Grundstücke enteignet werden sollen, damit sie etwaige Einwendungen geltend machen können. Außer den Beteiligten (§ 29) werden auch die Behörden zum Verfahren zuzuziehen sein, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Dies ergibt sich aus allgemeinen

enteignungsrechtlichen Grundsätzen (vgl. § 19 Abs. 3 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Mai 1874).

Die in § 7 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935 vorgesehene Frist von einer Woche für die Geltendmachung der Einwendungen ist für eine Ausschußfrist zu kurz. Es ist deshalb eine Mindestfrist von 4 Wochen vorgesehen.

Während der Auslegungsfrist können auch Anträge auf Vornahme von Schutzvorkehrungen gemäß § 26 i. V. mit § 6 Abs. 2 Satz 1 gestellt werden. Über diese Anträge wird im Enteignungsbeschuß entschieden (§ 47 Abs. 3 Nr. 3).

Zu § 33

Diese Bestimmung sieht ein vereinfachtes Verfahren vor, das in der früheren Praxis eine erhebliche Rolle gespielt hat (vgl. § 9 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935). Es wurde daher in den Entwurf aufgenommen.

Zu § 34

Im Planprüfungstermin sollen die gegen den Plan erhobenen Einwendungen erörtert werden. Der Termin findet daher nur statt, wenn Einwendungen erhoben worden sind. Erörtert werden die Einwendungen, die während der Auslegungsfrist geltend gemacht wurden (§ 32 Abs. 4) oder die im Termin selbst erhoben werden (§ 35 Abs. 1). Die Entscheidung über die Einwendungen ergeht im Enteignungsbeschuß (§ 47 Abs. 3 Nr. 3). Zum Termin sind der Antragsteller, der Eigentümer und die Beteiligten, die Einwendungen erhoben haben, zu laden, ferner die zuständigen Verwaltungsbehörden. Der Antragsteller ist zu laden, weil die Verhandlung über eine etwaige Änderung des Plans seine Mitwirkung notwendig macht.

Die mit der Ladung verbundene Belehrung über den Fortgang des Verfahrens auch bei Nichterscheinen der Geladenen (Absatz 4) und über die Frist für die Erhebung der Einwendungen (§ 35) ist geboten, um die Beteiligten über die Folge einer Säumnis rechtzeitig zu unterrichten.

Zu § 35

Diese Bestimmung ist zur Beschleunigung des Verfahrens unerlässlich.

Zu § 36

Der Planprüfungstermin soll sich nicht auf die Erörterung der gegen den Plan erhobenen Einwendungen beschränken. In diesem Termin soll auch Klarheit über die Art der Entschädigung (Geldentschädigung, Entschädigung in Ersatzland) wie auch darüber gewonnen werden, welche Rechte aufrechterhalten bleiben oder erlöschen. Es wäre indessen unbillig, den Eigentümer zu zwingen, einen Antrag auf Entschädigung in Land spätestens im Planprüfungstermin zu stellen. Es muß ihm Zeit gelassen werden, Überlegungen anzustellen, die in der Regel davon abhängig sein werden, welches Ersatzland ihm beschafft werden kann. Der Eigentümer muß sich jedoch innerhalb der ihm gestellten Frist entscheiden. Diese wird so zu bemessen sein, daß eine wesentliche Verzögerung des Verfahrens vermieden wird.

Zu § 37

Das in § 37 vorgesehene vereinfachte Verfahren erscheint geboten, weil der Gegenstand der Enteignung in diesen Fällen leicht zu übersehen ist. Erhebt der Berechtigte Einwendungen, so ist darüber unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Planprüfung zu verhandeln.

Zu § 38

Die vorzeitige Besitzeinweisung ist dem Enteignungsrecht seit langem bekannt (vgl. § 6 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922). Auch in das Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935 hatte sie Eingang gefunden (§ 11 der Ersten Durchführungsverordnung). Sie soll bei besonderer Dringlichkeit dem Begünstigten — also nicht nur dem Antragsteller, da auch eine Besitzeinweisung ebenso wie eine Enteignung zugunsten eines Dritten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beantragt werden kann — die Möglichkeit geben, schon vor der Enteignung auf dem Grundstück die Maßnahmen zu treffen, die zur Erreichung des Enteignungszwecks notwendig sind. Wegen der weitgehenden Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung soll ihr eine Verhandlung mit dem Eigentümer, und wenn ein anderer der Besitzer des Grundstücks ist, auch mit diesem vorausgehen. Damit ist dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben, Einwendungen gegen die Besitzeinweisung zu erheben und die für die Schadensermittlung notwendigen Fest-

stellungen zu beantragen (§ 41). Die vorzeitige Besitzeinweisung wird durch Beschluß angeordnet. Zur Vermeidung besonderer Härten soll dem Betroffenen eine Räumungsfrist zubilligt werden. Dasselbe gilt in denjenigen Fällen, in denen die Besitzeinweisung sonstige Veränderungen auf dem Grundstück (Absatz 3 Satz 3) erforderlich macht.

Zu § 39

Die Bestimmung enthält eingehende Vorschriften über Form und Inhalt des Besitzeinweisungsbeschlusses.

Im Beschluß ist auch die Entschädigung für die Vermögensnachteile festzusetzen, die der Betroffene durch die Besitzeinweisung erleidet. Diese Entschädigung deckt sich nicht mit der Enteignungsentschädigung. Während letztere für das entzogene Eigentum gewährt wird, soll die Besitzeinweisungsentschädigung die besonderen Schäden ersetzen, die dem Betroffenen durch die vorzeitige Räumung erwachsen (z. B. entgangene Nutzungen). Sie ist auch dann zur festgesetzten Zeit zu zahlen, wenn Klage auf Änderung der Festsetzung dieser Entschädigung erhoben wird (§ 40 Abs. 2).

Der Beschluß ist zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Zu § 40

Der Besitzeinweisungsbeschluß löst rechtsgestaltende Wirkungen aus. Sie treten mit dem Zeitpunkt ein, zu dem nach dem Beschluß die Besitzeinweisung wirksam wird (§ 39 Abs. 1 Nr. 5).

Die Besitzeinweisung darf nicht durch Rechte Dritter, die zur Nutzung des Grundstücks berechtigen, beeinträchtigt werden. Diese Rechte werden daher, ohne daß es eines entsprechenden Hinweises im Besitzeinweisungsbeschluß bedarf, durch die Besitzeinweisung ausgeschlossen.

Zu § 41

Die Bestimmung regelt die Beweissicherung. Diese war bereits in § 11 Abs. 6 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935 vorgesehen und entspricht auch landesgesetzlichen Enteignungsbestimmungen (vgl. § 6 des Preuß. Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922). Für die Festsetzung der Entschädigungen ist der Zustand

des Grundstücks im Zeitpunkt der Besitzentziehung von wesentlicher Bedeutung. Es kann daher die Beweissicherung auch von Amts wegen durchgeführt werden, falls nicht der Eigentümer oder der Besitzer einen entsprechenden Antrag in der Verhandlung über die Besitzeinweisung stellt.

Zu § 42

Die vorzeitige Besitzeinweisung geht im Regelfall in den Rechtszustand über, der sich als Folge des Enteignungsbeschlusses ergibt. Es ist jedoch auch denkbar, daß ein Vorhaben gegenstandslos oder zurückgestellt wird. Dann muß die Besitzeinweisung rückgängig gemacht werden. In diesem Fall kann der Betroffene Entschädigungsansprüche wegen der Vermögensnachteile, die ihm durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstanden sind und mit der Besitzeinweisungsentschädigung nicht abgegolten werden, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen gegen den Eingewiesenen geltend machen.

Zu § 43

Der durch die Landbeschaffung Betroffene muß dem Gesetz entnehmen können, wer zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist. § 43 enthält daher die allgemeine Regel, daß der Antragsteller die Entschädigung zu entrichten hat. Hiermit ist jedoch nur festgestellt, wer dem Entschädigungsberechtigten gegenüber zur Zahlung der Entschädigung verpflichtet ist. Unberührt bleiben gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, die die Kostentragungspflicht im Innenverhältnis regeln, so z. B. die Vorschriften, welche vorsehen, daß diese Aufwendungen dem Haushalt der Stationierungskosten zur Last fallen.

Zu § 44

Im Gesetz ist nichts darüber gesagt, wie es zu einer Einigung über die Entschädigung kommen kann. Es ist jede nur denkbare Regelung offengelassen, soweit sie mit dem Gesetz zu vereinbaren ist. Kommt es zu keiner Einigung, so leitet die Enteignungsbehörde von Amts wegen das Enteignungsverfahren ein. Es ist nach Möglichkeit mit dem Planprüfungsverfahren zu verbinden. Das wird bei einfachen Fällen möglich sein, aber z. B. auch dann, wenn sich das Planprüfungsverfahren wegen der Ermittlungen über die Beschaffung von Ersatzland hinzieht (§ 36 Abs. 2).

Die Bestimmungen über die Vorbereitung des Termins und das Verfahren im Termin entsprechen im wesentlichen den Vorschriften über den Planprüfungstermin.

Zu § 45

Absatz 1 setzt Mindestanforderungen für die Verhandlungsniederschrift fest. Die Enteignungsbehörde gewinnt damit Unterlagen für die Ermittlung der Entschädigung oder der Ausgleichszahlung.

Die in Absatz 2 vorgesehene Regelung weist auf den Leitgedanken des Enteignungsverfahrens hin, nach Möglichkeit das Verfahren durch eine vergleichsweise Einigung der Beteiligten abzukürzen.

Zu § 46

Wird infolge einer Änderung des Plans vor Erlass des Enteignungsbeschlusses eine erneute Erörterung der Entschädigung erforderlich, so muß die dadurch verursachte Verzögerung des Verfahrens in Kauf genommen werden. Ein neuer Entschädigungstermin ist anzuberaumen, zu dem die durch die Änderung Betroffenen zu laden sind. Dabei können auch Maßnahmen der Beweissicherung getroffen werden.

Zu § 47

Der Enteignungsbeschuß ist wesensverschieden von dem in den älteren landesrechtlichen Gesetzen vorgesehenen Enteignungsbeschuß (vgl. § 32 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Mai 1874). Letzterer bewirkt unmittelbar den Eigentumsübergang, wobei die Besitzanweisung eingeschlossen ist, setzt aber den endgültigen Planfeststellungsbeschuß, den endgültigen Entschädigungsfeststellungsbeschuß sowie die rechtsgültige Zahlung oder Hinterlegung der festgesetzten Entschädigung voraus.

Es erschien im Interesse der schnellen Durchführung des Verfahrens nicht vertretbar, zunächst die Unanfechtbarkeit eines Planfeststellungsbeschlusses abzuwarten, bevor der Entschädigungsbeschuß ergehen kann, und die Enteignung erst nach Rechtskraft dieses Beschlusses zu vollziehen. Der Entwurf sieht daher nur einen einzigen Beschuß — den Enteignungsbeschuß — vor, der inhaltlich Planfeststellungsbeschuß (als Teil A) und Entschädigungsbeschuß (als Teil B) zusammenfaßt. Diese Regelung läßt es allerdings nicht zu, daß der Enteignungsbeschuß be-

reits den unanfechtbaren Eigentumsübertragungsakt darstellt (vgl. § 50).

Der Teil A des Enteignungsbeschlusses entspricht nach Form und Inhalt im wesentlichen dem Besitzanweisungsbeschuß, ergänzt um die Entscheidungen und Angaben, die auf Grund des Enteignungsverfahrens notwendig werden.

Teil B des Enteignungsbeschlusses enthält die Entscheidung über die Höhe der Geldentschädigung oder der Ausgleichszahlung und regelt die Zahlungsweise; hier sind auch etwaige Anerkenntnisbeträge anzugeben.

Die Festsetzung der Entschädigung soll nicht dadurch erschwert werden, daß jeweils die Ausnahmegenehmigung der Preisbehörde nach der Preisstopp-Verordnung vom 26. November 1936 eingeholt werden muß. Daher soll die Festsetzung der Entschädigung die Ausnahmegenehmigung der Preisbehörde in denjenigen Fällen, in denen sie erforderlich sein sollte, ersetzen.

Zu § 48

Der Enteignungsbeschuß ist zuzustellen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Mitteilung des Beschlusses an das Vollstreckungsgericht, falls ein Zwangsvollstreckungs- oder Zwangsverwaltungsverfahren läuft, ist zweckmäßig, damit das Vollstreckungsgericht auf die Einstellung der Zwangsvollstreckung hinwirken kann.

Zu § 49

Die Klage in Entschädigungssachen ist erst zulässig, wenn der Enteignungsbeschuß hinsichtlich des Teils A unanfechtbar geworden ist (§ 57 Abs. 2). Dies setzt voraus, daß jeder Entschädigungsberechtigte von dem Zeitpunkt, in dem die Unanfechtbarkeit des Teils A des Enteignungsbeschlusses eingetreten ist, Kenntnis erhält. Erst mit diesem Zeitpunkt beginnt der Lauf der Klagefrist (§ 59 Abs. 2 Satz 2).

Zu § 50

Es bedarf der Bestimmung des Zeitpunktes, zu dem die im Enteignungsbeschuß vorgesehenen Rechtsänderungen eintreten sollen. Die Enteignungsbehörde setzt diesen Zeitpunkt fest. Dies soll jedoch im Interesse einer ordnungsmäßigen Abwicklung des Verfahrens im Regelfall erst geschehen, wenn der Enteignungsbeschuß nicht mehr angefochten

werden kann. Außerdem bestimmt § 50 Abs. 1 zum Schutz des Entschädigungsberechtigten, daß zuvor die Geldentschädigung gezahlt oder unter Verzicht auf das Recht der Rücknahme hinterlegt worden ist. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des landesrechtlichen Enteignungsrechts (vgl. § 32 Abs. 1 des Preuß. Enteignungsgesetzes vom 11. Mai 1874). Für den Fall der Gewährung von Ersatzland ist zum Schutz des Entschädigungsberechtigten vorgesehen, daß die Enteignung erst ausgeführt werden darf, nachdem der Entschädigungsberechtigte in den Besitz des Ersatzlandes gelangt ist.

Für Fälle besonderer Eilbedürftigkeit ist, falls der Begünstigte vorzeitig in den Besitz eingewiesen worden ist, die Möglichkeit der sofortigen Ausführung des Enteignungsbeschlusses vorgesehen. Doch sollen auch dann zumindest Zulässigkeit und Ausmaß der Enteignung sowie die Art der Entschädigung rechtskräftig feststehen, und außerdem soll der Entschädigungsberechtigte durch Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme sichergestellt sein.

Die im Enteignungsbeschuß vorgesehenen Rechtsänderungen treten kraft Gesetzes an dem von der Enteignungsbehörde festgesetzten Tag ein. Das Grundbuch wird unrichtig, daher hat die Enteignungsbehörde von Amts wegen die Eintragung der Rechtsänderungen in das Grundbuch zu betreiben.

Zu § 51

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, daß der Begünstigte nach Erlaß des Enteignungsbeschlusses nicht besonders in den Besitz des enteigneten Grundstücks eingewiesen werden muß. Er wird vielmehr — wenn er nicht bereits durch vorzeitige Besitzeinweisung Besitzer geworden war — mit dem Enteignungsbeschuß in den Besitz eingewiesen und gewinnt damit die Möglichkeit, sich aus dem Besitzrecht den tatsächlichen Besitz des Grundstücks zu verschaffen. Diese Regelung erschien aus praktischen Erwägungen geboten.

Zu § 52

Diese Vorschrift soll gewährleisten, daß die Ansprüche mehrerer Entschädigungsberechtigter gesichert werden.

Zu § 53

Jeder Beteiligte kann im ordentlichen Rechtsweg sein Recht an der hinterlegten

Summe gegen jeden geltend machen, der dieses Recht bestreitet. Er kann auch, entsprechend der früheren Regelung in § 19 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landesbeschaffungsgesetz vom 29. März 1935, die Einleitung des gerichtlichen Verteilungsverfahrens beantragen; dann gelten die §§ 105 bis 145 (Verteilung des Erlöses) des Zwangsversteigerungsgesetzes sinngemäß. Die vorgesehenen Abweichungen tragen den Besonderheiten des Verfahrens Rechnung.

Zu § 54

Die Beschaffung von Ersatzland darf nicht dadurch erschwert werden, daß sie die Kündigung von Grundstücksrechten, die auf dem beschafften Land ruhen, auslöst und so dazu zwingt, öffentliche Mittel zur Tilgung dieser Rechte bereitzustellen. Daher sind, entsprechend § 8 des Landesbeschaffungsgesetzes vom 29. März 1935, die §§ 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Ergänzung des Reichssiedlungsgesetzes vom 4. Januar 1935 auf den Erwerb von Grundstücken zur Gewährung von Ersatzland auch dann anzuwenden, wenn er außerhalb eines Siedlungsverfahrens gemäß dem Reichssiedlungsgesetz und durch andere Stellen als die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen geschieht.

Die genannten Bestimmungen besagen im einzelnen folgendes:

Wird — freihändig oder im Enteignungsverfahren — Ersatzland erworben, so dürfen die Gläubiger von Grundpfandrechten und Reallastberechtigte das ihnen für den Fall eines Eigentumswechsels zustehende Kündigungsrecht nicht ausüben; das gilt auch, wenn eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken oder Teile eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks erworben werden. In diesen Fällen kann die Enteignungsbehörde, die insoweit als Siedlungsbehörde tätig wird, die Rechte auf die Grundstücke (Grundstücksteile) verteilen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn ein zur Ersatzbeschaffung erworbenes Grundstück (Grundstücksteil) in Einzelgrundstücke aufgeteilt wird.

Für den Gläubiger bedeutet der Zwang, das Recht bestehen zu lassen und eine etwaige Unterverteilung zu dulden, keine unbillige Härte, denn der Wert des als Ersatzland vorgesehenen Grundstücks wird durch die Errichtung von Siedlungsbauten und sonstige Verbesserungen erhöht.

Wird ein Grundstück freihändig erworben, so bleiben in der Regel die Grundstückslasten davon unberührt. Auch im Enteignungsfall können sie bestehenbleiben (§ 21). Für den Fall der Ersatzlandbeschaffung sieht § 24 die Begründung gleichwertiger Rechte am Ersatzland vor. In allen diesen Fällen kann indessen der Erwerber des Landes ein Interesse an der Beseitigung dieser Rechte haben. § 54 Abs. 2 gibt ihm daher das Recht, die auf dem beschafften Land ruhenden Grundpfandrechte zu kündigen. Das Kündigungsrecht ist auf ein Jahr beschränkt, um nach Ablauf dieser Frist klare Verhältnisse zu schaffen.

Die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit gegenüber Kreditinstituten hat ihren Grund darin, daß die Deckungsmasse dieser Institute nicht durch vorzeitige Kündigung geschmälert werden darf.

Zu § 55

Der von einer Landbeschaffung Betroffene soll unter gewissen Voraussetzungen verlangen können, daß der frühere Rechtszustand wiederhergestellt wird. Die Bestimmung des § 55 schafft dafür die Rechtsgrundlage, indem sie dem Enteigneten einen Rückenteignungsanspruch einräumt.

Die Vorschrift trägt dem Grundsatz der Billigkeit gegenüber dem Betroffenen Rechnung, der sein Land für Zwecke des § 1 hergegeben hat. Außerdem soll sie den Enteignungsbegünstigten veranlassen, das Land zu dem Zweck, für den es beschafft wurde, auch zu verwenden.

Die Rückenteignung ist bei der Enteignungsbehörde zu erheben. Diese muß dem Antrag entsprechen, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben sind. War Entschädigung in Land gewährt worden, so kann die Enteignungsbehörde den Antrag ablehnen; in diesem Fall hat der frühere Eigentümer im allgemeinen einen ungefähr gleichwertigen Grundbesitz erhalten, und außerdem kann die Rückübereignung in diesem Fall zu verwickelten Rechtsvorgängen führen.

Zu § 56

Die Verwaltungsentscheidungen der Enteignungsbehörden können, soweit nicht § 57 eine Sonderregelung trifft, nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden. Es erscheint zweck-

mäßig, keineswegs auf die Sachkunde der Verwaltungsgerichte auf dem Gebiete des Enteignungsrechts zu verzichten.

Absatz 2 bringt zum Ausdruck, daß Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben sollen, da der Vollzug der Anordnungen im Enteignungsverfahren, abgesehen von dem Fall des Absatzes 2 Satz 2, keinen Aufschub duldet.

Absatz 3 schließt die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts aus, um zu verhindern, daß durch die Einlegung von aussichtslosen Rechtsmitteln die Durchführung untunlich verzögert wird.

Zu § 57

Absatz 1 gibt an, gegen welche Entscheidungen der Rechtsweg vor den Zivilgerichten offensteht.

Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung oder der Ausgleichszahlung hängt von dem Gegenstand der Enteignung ab. Bei gleichzeitiger Verhandlung über die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht und über die Klage vor dem Zivilgericht bestände daher die Möglichkeit, daß bei erfolgreichem Ausgang der Anfechtungsklage eine vorher ergangene Entscheidung des Zivilgerichts über die Entschädigung bzw. die Ausgleichszahlung wieder geändert werden müßte; das würde zu einer Wiederholung des Verfahrens vor dem Zivilgericht führen. Um dies zu vermeiden, sieht Absatz 2 vor, daß die Klage in Entschädigungssachen erst zulässig ist, wenn Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist. Die Höhe der Besitzeinweisungsentschädigung hingegen hängt nicht vom Umfang der Enteignung ab. Daher kann z. B. das ordentliche Gericht, bevor Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist, über eine Klage entscheiden, mit der beantragt wird, den Begünstigten zu verurteilen, für die Dauer der tatsächlichen Besitzentziehung an den Kläger eine monatliche Entschädigung in Höhe des entgangenen Pachtzinses zu zahlen.

Absatz 3 sieht in gleicher Weise wie das Bundesleistungsgesetz (§ 59) und das Schutzbereichsgesetz (§ 21) die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte vor, um die Verfahren bei den Landgerichten zu konzentrieren und eine einheitliche und konstante Rechtsprechung in Entschädigungsfragen zu erreichen.

Zu § 58

Diese Vorschrift regelt die Frage der Passivlegitimation bei Klagen in Entschädigungssachen. Danach ist die Klage auf Festsetzung einer Geldentschädigung, einer zusätzlichen Geldentschädigung oder einer Besitzeinweisungsentschädigung sowie die Klage auf Festsetzung einer höheren Geldentschädigung, einer höheren zusätzlichen Geldentschädigung, einer höheren Besitzeinweisungsentschädigung oder einer geringeren Ausgleichszahlung gegen denjenigen zu richten, der nach § 43 zur Zahlung verpflichtet ist. Andererseits ist die Klage auf Festsetzung einer Ausgleichszahlung sowie die Klage auf Festsetzung einer geringeren Geldentschädigung, einer geringeren zusätzlichen Geldentschädigung, einer geringeren Besitzeinweisungsentschädigung oder einer höheren Ausgleichszahlung gegen denjenigen zu erheben, zu dessen Gunsten die Geldentschädigung, die zusätzliche Geldentschädigung oder die Besitzeinweisungsentschädigung oder zu dessen Lasten die Ausgleichszahlung festgesetzt worden ist.

Zu § 59

Zur Beschleunigung des Verfahrens ist für die Klagen in Entschädigungssachen eine Frist vorgesehen.

Absatz 2 unterscheidet hinsichtlich des Fristbeginns zwischen den Klagen, deren Gegenstand die Besitzeinweisungsentschädigung ist, und den sonstigen Entschädigungssachen.

Der Besitzeinweisungsbeschuß ist insoweit, als er die Besitzeinweisungsentschädigung festsetzt, durch Klage vor dem Zivilgericht anfechtbar (§ 57). Da jedoch der übrige Teil des Besitzeinweisungsbeschlusses die Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung bildet, soll die Frist für eine Klage, die sich auf die Besitzeinweisungsentschädigung bezieht, erst beginnen, nachdem der im Verwaltungsrechtsweg anfechtbare Teil des Besitzeinweisungsbeschlusses unanfechtbar geworden ist.

Hinsichtlich der sonstigen Entschädigungssachen sieht der Entwurf vor, daß die Klagefrist erst beginnt, wenn die Mitteilung über die Unanfechtbarkeit des Teiles A des Enteignungsbeschlusses den Beteiligten zugeestellt ist (§ 49). Diese Regelung ist notwendig, weil nicht jeder Entschädigungsberechtigte von dem Zeitpunkt, in dem Teil A des Enteignungsbeschlusses unanfechtbar gewor-

den ist, ohne weiteres Kenntnis erhält. Es ist zu bedenken, daß auch eine Person, die den Teil A des Enteignungsbeschlusses nicht angefochten hat, eine Klage in Entschädigungssachen erheben kann.

Zu § 60

Die Vorschrift ist infolge der besonderen Regelung des Fristbeginns in § 59 erforderlich. Sie soll es dem Gericht erleichtern, die prozessualen Voraussetzungen für das Verfahren ohne Verzögerung durch etwaige Rückfragen zu überprüfen.

Zu § 61

§ 1 des Entwurfs bezieht sich auf Landbeschaffungen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erforderlich werden. Während § 61 Abs. 2 sich auf die fortdauernden Requisitionen gemäß Art. 48 des Truppenvertrages bezieht, gibt § 61 Abs. 1 eine Übergangslösung gemäß Art. 13 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, soweit es sich um Inanspruchnahmen von Land und bereits bebaute Grundstücke handelt, die für den Bedarf von Botschaften und Konsulaten für die ehemaligen Besatzungsmächte noch benötigt werden.

Nach Art. 48 Abs. 1 des Truppenvertrages gelten Liegenschaften, die auf Grund der Okkupationsgewalt von den Besatzungsmächten requiriert wurden, für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages weiter als unanfechtbar in Anspruch genommen, wenn die Streitkräfte bei Inkrafttreten des Vertrages die Liegenschaften noch in Benutzung haben.

In Art. 48 Abs. 2 des Truppenvertrages hat sich die Bundesrepublik verpflichtet, nach Ablauf der Jahresfrist diese Liegenschaften unter den Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 weiter zur Verfügung zu stellen, und zwar nach Maßgabe des Verfahrens der einschlägigen Bundesgesetze. Soweit es sich um Grundstücke handelt, die bereits vor der Requisition bebaut waren, kann die weitere Zurverfügungstellung auf Grund des kommenden Bundesleistungsgesetzes erfolgen. Es muß in diesen Fällen keine Enteignung des Grundstücks, sondern nur eine Anforderung zum Gebrauch in Betracht kommen. Sind aber auf unbebauten oder nur teilweise bebauten Grundstücken militärische Anlagen errichtet oder mit Mitteln des Besatzungshaushalts Wohnungen gebaut worden, so ist davon auszugehen, daß

die Grundstücke dauernd für Zwecke der Streitkräfte gebraucht werden; für solche Zwecke kann daher nicht das Bundesleistungsgesetz, sondern nur dieses Gesetz Anwendung finden. Es ist daher erforderlich, dessen Anwendungsbereich auf diese Fälle auszudehnen. Für die Betroffenen hat dies den Vorteil, daß sie mit der Ablösung des Besatzungsstatuts in den Genuß der Entschädigungsansprüche nach diesem Gesetz gelangen.

Zu § 62

Nach landesrechtlichen Bestimmungen ist die Veräußerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen genehmigungspflichtig.

Es wäre unbillig und mit den Zielen des Gesetzentwurfs nicht zu vereinbaren, wenn mit diesem Erschwernis derjenige belastet würde, der im Zuge eines Vorhabens nach § 1 Grundeigentum verloren hat und die Geldentschädigung (Eigentumssurrogat) zur Beschaffung von Ersatzland verwenden will. Er ist daher nach § 62 für eine begrenzte Zeit von der Genehmigungspflicht für den Erwerb des Ersatzlandes zu befreien, jedoch nur insoweit, als das Ersatzland im wesentlichen dem enteigneten Land entspricht und der Erwerber auf Ersatzland angewiesen oder das Ersatzland zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben zu dienen bestimmt ist.

Nach § 11 a des Reichssiedlungsgesetzes tritt das Vorkaufsrecht des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zurück, wenn ein enteigneter Berufslandwirt sich binnen drei Jahren nach der Enteignung wieder ankaufen will. Diese Bestimmung muß folgerichtig auch dann angewandt werden, wenn der durch die Enteignung Betroffene kein Berufslandwirt ist.

Zu § 63

Durch diese Vorschrift wird klargestellt, daß das Gesetz nicht beabsichtigt, die den Kirchen sowie anderen Religionsgesellschaften und religiösen Vereinen verfassungsrechtlich oder vertraglich garantierten Rechte anzutasten. Nach dem in Art. 140 in Bezug genommenen Artikel 138 der Weimarer Reichsverfassung werden das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet.

Zu § 64

Die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sind hinsichtlich der Gewährung von Krediten in der Regel regional beschränkt. Es bedurfte daher der Vorschrift des § 64; sie hat nur für den Fall der Enteignung Bedeutung.

Zu § 65

§ 65 erweitert das Vorkaufsrecht nach dem Reichssiedlungsgesetz dahin, daß es auch zum Zwecke des Erwerbs von Ersatzland ausgeübt werden kann, ohne daß es sich um Ansiedlungen nach dem Reichssiedlungsgesetz handelt.

Die Beschränkung des § 6 Abs. 2 des Reichssiedlungsgesetzes, wonach die Ausübung des Vorkaufsrechts ausgeschlossen ist, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts verkauft hat, ist — wie schon nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 13. Februar 1937 (RGBl. I S. 253) — aufgehoben.

Die Enteignungsbehörde kann das gesetzliche Vorkaufsrecht nur mit Hilfe eines gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder eines Landlieferungsverbandes ausüben. Absatz 2 soll deshalb der Enteignungsbehörde die Möglichkeit geben, sich über den Umfang der Vorkaufsrechte zu unterrichten und auf die Wahrnehmung dieser Rechte Einfluß zu nehmen. Die Ermächtigung des Bundesministers des Innern zum Erlaß einer Rechtsverordnung soll an das Einvernehmen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebunden werden, weil dieser als der im Bereich des Siedlungswesens federführende Bundesminister ein dringendes Interesse hat, beim Erlaß von Rechtsverordnungen auf diesem Gebiet beteiligt zu werden.

Ob eine Stelle als Umsiedlerstelle anzusehen ist, kann zweifelhaft sein. Umsiedlerstellen sind z. B. nicht die Eigen- oder Pachtstellen, die nach § 25 a des Reichssiedlungsgesetzes Arbeitern oder Angestellten der in Anspruch genommenen Güter zugeteilt sind. In Zweifelsfällen soll die nach § 10 zuständige Behörde entscheiden.

Der Ausschluß der Anwendbarkeit der landesrechtlichen Vorschriften, in denen der entschädigungsberechtigte Erwerber Verfügungsbeschränkungen unterworfen wird, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da dem Bund auf

dem Gebiet des Siedlungswesens das Gesetzgebungsrecht zusteht (Art. 74 Nr. 18 GG); das Bedürfnis nach Art. 72 Abs. 2 GG ist zu bejahen.

Zu § 66

Wie die bisherigen Erfahrungen gezeigt haben, wird es in manchen Fällen zweckmäßig oder notwendig sein, den Landverlust infolge von Landesbeschaffungsmaßnahmen auf einen großen Kreis von Eigentümern zu verteilen, um — abgesehen von der Vermeidung landeskultureller Nachteile — den Landverlust tragbar zu gestalten oder um eine notwendige Entschädigung in Land an Ort und Stelle ohne Umsiedlung durchführen zu können. Da das Gesetz der freihändigen Landesbeschaffung den Vorrang gibt, kann die Anordnung des § 87 des Flurbereinigungsgesetzes infolgedessen nicht auf eine durchgeführte Enteignung abgestellt werden, sondern das Flurbereinigungsverfahren muß schon eingeleitet werden können, wenn durch eine Anordnung nach § 1 Abs. 3 der Umfang des Vorhabens festliegt. Den Antrag auf Einleitung des Verfahrens und auf Besitzeinweisung muß bei der gegebenen Sachlage der zuständige Bundesminister stellen. Die Entscheidung darüber, ob ein Teilnehmer an einem solchen Flurbereinigungsverfahren in

Geld oder Land zu entschädigen ist, trifft zweckmäßigerweise die nach § 10 zu bestimmende Behörde.

Zu § 67

Für die Zustellung der Verwaltungsentscheidungen ist das Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 mit Rücksicht auf § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung als Rechtsgrundlage vorgesehen. § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung, die dem Bundestag bereits vorliegt, sieht vor, daß alle Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist gesetzt wird, Termine bestimmt werden oder zu Terminen geladen wird, nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen sind. Nach Erlass der Verwaltungsgerichtsordnung würde es zu einer wesentlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung führen, wenn auch die Zustellungen der sonstigen Verwaltungsentscheidungen in Landesbeschaffungsangelegenheiten nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen würden.

Zu § 68

Der ausdrücklichen Aufhebung des Gesetzes über die Landesbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht vom 29. März 1935 bedarf es nicht, da es ein befristetes Gesetz war und die Geltungsdauer bereits abgelaufen ist.

Änderungsvorschläge und Stellungnahmen des Bundesrates

I.

1. Zur Präambel

Es wird folgende Präambel eingefügt:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in zahlreichen Bestimmungen das Verwaltungsverfahren der Länder im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG regelt. Das Gesetz bedarf außerdem nach Art. 84 Abs. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil nach § 28 Abs. 3 der Bundesregierung die Befugnis verliehen wird, für besondere Fälle Einzelweisungen zu erteilen.

2. Zu § 1

- a) Abs. 1 wird eingangs wie folgt neu gefaßt:
„(1) Land kann vom Bund ...“.

Begründung

Die Ergänzung soll klarstellen, daß der Bund der Träger der Landbeschaffung ist.

- b) In Abs. 1 werden die Nr. 1 und 2 wie folgt zusammengefaßt:

„1. für Zwecke der Verteidigung, insbesondere auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes ...“.

Begründung

Es sollte eindeutig klargestellt werden, daß die Nr. 2 nur ein Anwendungsfall der Nr. 1 ist.

- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Soll Land für die in Absatz 1 genannten Zwecke beschafft werden, so ist die Landesregierung zu hören, die unter angemessener Berücksichtigung der Erfordernisse der Raumordnung, insbesondere

der Interessen des Städtebaues und des Naturschutzes, sowie der landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen zu dem Vorhaben Stellung nimmt.“

Begründung

Es erscheint geboten, das Verfahren, das der Landbeschaffung vorangeht, in seinen Grundzügen schon im Gesetz selbst zu regeln und hierbei eine stärkere Einschaltung der Länder vorzusehen. Anpassung an die Änderungsempfehlung des Bundesrates zu § 1 Abs. 2 des Entwurfs eines Schutzbereichsgesetzes.

- d) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Alsdann bezeichnet der zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern die Vorhaben, für die Land nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu beschaffen ist, und sorgt in geeigneten Fällen für öffentliche Bekanntmachung. Soll von der Stellungnahme der Landesregierung abgewichen werden, so entscheidet auf ihren Antrag die Bundesregierung.“

Begründung

Satz 1 ist gegenüber der Regierungsvorlage präziser gefaßt und durch die Neufassung des Abs. 2 bedingt. Die Ersetzung des Wortes „bestimmt“ durch das Wort „bezeichnet“ soll klarstellen, daß es sich dabei nicht um einen Verwaltungsakt handelt.

Der neue Satz 2 soll sicherstellen, daß nur aus zwingenden Gründen von der Stellungnahme der Landesregierung abgewichen werden kann. Vgl. im übrigen Begründung zu c).

- e) Der Bundesrat nimmt zu Abs. 3 noch wie folgt Stellung:

Da das Vorhaben nach Lage und Umfang der Grundstücke weitgehend konkretisiert werden muß, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob das Erfordernis der Konkretisierung nicht im Gesetz stärker zum Ausdruck gebracht werden könnte.

3. Zu §§ 3, 4, 5

a) § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 3

Bei den Verhandlungen über den freihändigen Erwerb ist jeder Eigentümer darauf hinzuweisen, daß

- a) ihm für das abgegebene Land statt einer Barvergütung ganz oder teilweise eine Abfindung in Land (Ersatzland) oder eine sonstige Gegenleistung gewährt werden kann und im Falle der Enteignung unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Ersatzland gewährt werden muß;
- b) ihm Ersatzland insbesondere dann gewährt werden kann, wenn er zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf Ersatzland angewiesen ist und das Land zu angemessenen Bedingungen beschafft und erforderlichenfalls hergerichtet werden kann;
- c) eine sonstige, seine Existenz sichernde Gegenleistung gewährt werden kann, wenn er infolge Alters- oder sonstiger Umstände zur Sicherung seiner Existenz oder zur Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben auf den Ertrag aus dem Grundstück angewiesen ist.“

B e g r ü n d u n g

Die Neufassung scheint erforderlich, um eine mißverständliche Auslegung, die sich aus dem Wortlaut der §§ 4 und 5 ergeben könnte, zu vermeiden. Der letzte Halbsatz des § 5 der Regierungsvorlage wird bei dieser Zusammenfassung gegenstandslos. Der Hinweis auf den § 23 Abs. 2 erscheint notwendig, um dem Betroffenen bereits während der Verhandlung über den freihändigen Erwerb völlige Klarheit über seine Rechtslage zu geben.

b) §§ 4 und 5 werden gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Neufassung von § 3.

c) Zu Buchstabe b der Neufassung nimmt der Bundesrat noch wie folgt Stellung:

Es sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens überprüft werden, ob die sich aus der Begründung zu § 4 der Regierungsvorlage ergebende Beschränkung des Tatbestandes „Erfüllung der ihm wesensgemäß obliegenden Aufgaben“ auf Stiftungen, Anstalten und andere juristische Personen nicht zweckmäßigerweise im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden sollte. — Das gleiche gilt für § 23 Abs. 1.

4. Zu § 6

a) In Abs. 1 wird Satz 2 durch die folgenden neuen Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Sind Vorkehrungen der in Satz 1 bezeichneten Art außerhalb des beschafften Landes erforderlich, so hat sie der durch die Vorkehrung Begünstigte durchzuführen, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist. Die Kosten, die aufgewandt werden müssen, um die für die Vorkehrungen notwendigen Einrichtungen durchzuführen und zu unterhalten, trägt der Erwerber unter Berücksichtigung der Vorteile, die dem Begünstigten infolge der Vorkehrung erwachsen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die zuständige Behörde (§ 10) bestimmt von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten, einer Gemeinde oder eines Landkreises, welche Vorkehrungen zu treffen sind, und regelt die Unterhaltung der notwendigen Einrichtungen. Sie bestimmt weiter, in welchem Umfange der Erwerber die Kosten der Vorkehrungen außerhalb des beschafften Landes und der Unterhaltung der Einrichtungen zu tragen hat. Die zuständige Behörde überwacht, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, die Durchführung der Vorkehrungen und die Unterhaltung der Einrichtungen.“

B e g r ü n d u n g z u a) u n d b)

In § 6 sollte klarer, als es geschehen ist, zum Ausdruck kommen,

- a) wer notwendige Vorkehrungen durchzuführen hat,
- b) wer Kostenträger für diese Vorkehrungen ist und insbesondere die Kosten für ihre Unterhaltung zu tragen hat und
- c) in welcher Weise die Vorkehrungen im einzelnen Falle festgelegt und überwacht werden.

Hierbei bedarf es einer ausdrücklichen Klarstellung, daß § 6 nur insoweit eingreift, als in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nicht bereits Regelungen dieser Art enthalten sind. (Vgl. Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3).

5. Zu § 7

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Stehen Verkehrs-, Fernmelde- oder Versorgungseinrichtungen und -anlagen sowie Einrichtungen und Anlagen der Abwasserwirtschaft infolge der Landbeschaffung nicht mehr zur Verfügung und ist ihr Ersatz oder ihre Verlegung erforderlich, so hat der Erwerber dem Träger der Aufgabe die Kosten des Ersatzes oder der Verlegung zu erstatten. Vorteile und Nachteile, die dem Träger der Aufgabe im Zusammenhang mit dem Ersatz oder der Verlegung entstehen, sind angemessen auszugleichen. Die zuständige Behörde (§ 10) setzt die Höhe der Kosten fest.“

Begründung

Es erscheint unbillig, den Träger der Aufgabe mit einem Teil der den Vorteilsausgleich übersteigenden Ersatz- oder Verlegungskosten zu belasten.

6. Zu § 8

§ 8 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 8

Werden infolge von Landbeschaffungen Änderungen oder Neuordnungen von Gemeinde-, Schul- oder Kirchenverhältnissen oder von Anlagen im öffentlichen Interesse erforderlich, so trägt der Erwerber insoweit die Kosten, als die den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entstehenden Lasten und Nachteile nicht durch Vorteile ausgeglichen werden. § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.“

Begründung

Vgl. Begründung der Empfehlung zu § 7.

7. Zu § 9

§ 9 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 9

Kommt eine Abfindung in Land in Betracht, können die in den Ländern bestehenden gemeinnützigen Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mit der Beschaffung des Ersatzlandes und der Durchführung der Umsiedlung beauftragt werden.“

Begründung

Durch die Änderung soll verhindert werden, daß ein neues Siedlungsunternehmen auf Bundesebene nur zu diesem Zweck errichtet wird. Es liegt im Interesse einer fachgemäßen Durchführung der Ersatzlandbeschaffung, daß das Siedlungsunternehmen gleichzeitig mit der Durchführung der Neusiedlung betraut werden kann.

8. Zu § 11

Der Bundesrat nimmt zu § 11 wie folgt Stellung:

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte eine präzisere Fassung des mit dem § 11 beabsichtigten Rechtserfolges erstrebt werden, insbesondere eine Klarstellung, was unter „Fällen der §§ 2 bis 9“ verstanden werden soll.

9. Zu §§ 12 und 13

a) § 12 wird gestrichen.

b) § 13 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 13

Den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens stellt namens des Bundes der zuständige Bundesminister oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde bei der zuständigen Enteignungsbehörde der Länder (§ 28), die die Enteignungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchführen. Der Antrag soll erst gestellt werden, wenn das Land im Wege des freihändigen Erwerbs nicht beschafft werden konnte.“

Begründung zu a) und b)

Die Regierungsvorlage zu § 12 läßt die Befürchtung nicht unbegründet erscheinen, daß es sich um eine im Verwaltungsrechtswege nachprüfbare Zulässigkeitsvoraussetzung handelt.

Die Einfügung der Worte „namens des Bundes“ in § 13 dient der rechtlichen Klarstellung.

10. Zu § 14

§ 14 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 14

(1) Durch Enteignung

- a) kann Eigentum an Grundstücken oder Grundstücksteilen einschließlich des dem Eigentümer gehörigen Zubehörs entzogen oder belastet werden,
- b) können andere Rechte an Grundstücken sowie Rechte, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Benutzung von Grundstücken beschränken, entzogen werden.

(2) Die Entziehung des Eigentums an Grundstücken ist nur zulässig, wenn der erstrebte Zweck nicht schon durch Eingriffe nach Absatz 1 Buchstabe b erreicht werden kann.“

Begründung

Angleichung an § 1 Abs. 2 des Baulandbeschaffungsgesetzes. § 14 des Entwurfs gibt nach seinem Wortlaut keine Grundlage für die Entziehung oder Beschränkung von Rechten.

11. Nach § 16

Es wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Zur Entschädigung in Land (§ 1 Abs. 1 Nr. 3) oder zur Unterbringung von Personen, Betrieben und öffentlichen Einrichtungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) soll, unbeschadet der Vorschriften in § 17, in erster Linie zurückgegriffen werden auf den Grundbesitz der Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände usw.) sowie von Stiftungen und sonstigem zweckgebundenem Vermögen mit und ohne Rechtspersönlichkeit, die der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterliegen oder ihrer Verwaltung unterstehen.“

Begründung

In der Begründung zu dem Entwurf ist auf Seite 1 klargestellt, daß der Landbedarf in

Zukunft vorab aus dem Grundvermögen der öffentlichen Hand gedeckt werden soll. Dieser Grundsatz ist von besonderer Bedeutung bei der Beschaffung von Ersatzland. Er bedarf dringend der Aufnahme in das Gesetz, damit für die Handhabung des Gesetzes eine klare Richtschnur gegeben ist und Einwendungen gegen die Heranziehung von Grundeigentum der öffentlichen Hand bei der Beschaffung des Landes von vornherein abgeschnitten werden. Außerdem ist es erforderlich, den Begriff der öffentlichen Hand näher zu bezeichnen.

12. Zu § 17

- a) Unter Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Wohlfahrtspflege,“ die Worte „der Denkmals- und Naturschutzpflege,“ eingefügt.

Begründung

Es erscheint geboten ausdrücklich festzulegen, daß auch Grundstücke, die der Denkmals- und Naturschutzpflege dienen, von der Enteignung freigestellt sind.

- b) Unter Nr. 1 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Unterricht,“ die Worte „der Forschung,“ eingefügt.

Begründung

Grundstücken, die der Forschung dienen, sollte derselbe Schutz zugebilligt werden, der Grundstücken gebührt, die dem Unterricht dienen. Anpassung an die Änderungsempfehlung zu § 4 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes.

- c) In Nr. 1 Buchstabe b werden die Worte „deren Ertrag ausschließlich dient oder zu dienen bestimmt ist“ durch die Worte „die unmittelbar dienen oder zu dienen bestimmt sind“ ersetzt.

Begründung

Bei der Knappheit an Ersatzland läßt es sich nicht rechtfertigen, auf die Inanspruchnahme von Kirchenland auch in den Fällen schlechthin zu verzichten, in denen das Land nicht unmittelbar der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben, sondern nur als Ertragsgrundlage für diese dient. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird im übrigen eine Anpassung an die Regelung in § 17 Nr. 1 Buchstabe a erreicht.

d) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Grundstücke eines bäuerlichen Betriebes, soweit der Betrieb zu seiner wirtschaftlichen Fortführung auf die Grundstücke angewiesen ist;“.

B e g r ü n d u n g

Die Änderung ist notwendig, weil lediglich der Zerschlagung erhaltungswürdiger bäuerlicher Betriebe vorgebeugt werden soll.

e) In Nr. 4 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Nr. 4 muß nach der Neufassung der Nr. 2 auch auf landwirtschaftliche Grundstücke anwendbar sein. Vgl. Empfehlung zu d).

13. Zu § 18

In Abs. 1 wird der Satz 1 gestrichen und in Satz 2 am Anfang das Wort „Sie“ durch die Worte „Die Entschädigung“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Die Streichung soll der Auslegung begegnen, daß die „gerechte Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten“ zu einer Entschädigung führen könne, die über oder unter dem gemeinen Wert (§ 19) liegt. Es liegt im Interesse der Rechtssicherheit, nur einen, und zwar einen möglichst bestimmten Maßstab für die Bemessung der Entschädigung zu verwenden.

14. Zu § 19

Der Bundesrat nimmt zu § 19 Abs. 4 wie folgt Stellung:

Es sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden, ob die Vorschrift des § 19 Abs. 4 im Hinblick auf die in der Literatur geäußerten Bedenken über die Anwendung der Preisstoppvorschriften auf die Enteignungsentschädigung aufrechterhalten werden kann.

15. Zu § 23

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Bei Enteignung eines Grundstücks kann die Enteignungsbehörde die Entschädigung auf Antrag des Eigentümers ganz oder teilweise in Land festsetzen, wenn der Eigentümer zur Sicherung ...“.

B e g r ü n d u n g

Präzisere Fassung.

b) In Abs. 1 wird vor den Worten „zur Erfüllung“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Mit Rücksicht auf den Mangel an Ersatzland soll der Kreis juristischer Personen, denen Ersatzland gewährt werden kann, auf diejenigen beschränkt werden, die das entzogene Land unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; dagegen sind von der Regelung diejenigen juristischen Personen auszuschließen, die das Land nur als Grundlage für die Erfüllung von Erträgen verwenden.

c) In Abs. 2 Satz 2 wird der letzte Halbsatz wie folgt neu gefaßt:

„; in diesem Falle ist dem Antrag nur stattzugeben, wenn der Eigentümer das Pachtverhältnis an dem Ersatzland fortsetzt oder dem Pächter die Fortsetzung zu angemessenen Bedingungen angeboten hat.“

B e g r ü n d u n g

Der Regierungsentwurf läßt eine Regelung der Fälle vermissen, in denen der Eigentümer dem Pächter die Fortsetzung des Pachtverhältnisses zu angemessenen Bedingungen anbietet, der Pächter dieses Angebot aber ablehnt. Bei dieser Sachlage ist der Eigentümer aber ebenso schutzwürdig wie in dem bereits geregelten Fall.

16. Zur Überschrift des 2. Unterabschnitts im Dritten Abschnitt

Die Überschrift wird wie folgt neu gefaßt:

„2. Entschädigung und Kosten für Folgen der Enteignung“

B e g r ü n d u n g

Vgl. Begründung der Empfehlung unter a) zu § 26.

17. Zu § 26

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„Für die Entschädigung und die Kosten für Folgen der Enteignung gelten die §§ 6 bis 8 sinngemäß.“

Begründung

Die Änderung ergibt sich als Folge der Änderungsempfehlung zu § 7.

- b) Satz 2 wird am Ende wie folgt neu gefaßt:

„, soweit die Landesregierung nichts anderes bestimmt.“

Begründung

Die Änderung ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlichen Bestimmungen über die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden in einigen Ländern geboten.

18. Zu § 28

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Die Enteignungsbehörde wird von der Landesregierung bestimmt.“

Begründung

Vgl. Begründung der Empfehlung unter b) zu § 26.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „den Enteignungsbehörden“ gestrichen und hinter dem Wort „Durchführung“ das Wort „einzelner“ eingefügt.

Begründung

Anlehnung an die Änderungsempfehlung des Bundesrates zu § 5 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes.

19. Zu § 31

- a) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Grundstücke“ die Worte „— mit Ausnahme von Wohnungen —“ eingefügt.

Begründung

Die Änderung ist erforderlich im Hinblick auf Art. 13 GG. Sie entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung zu § 10 des Entwurfs eines Schutzbereichsgesetzes.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zivilgerichten“ durch die Worte „ordentlichen Gerichten“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung entspricht dem Sprachgebrauch des Grundgesetzes. Es gibt keine Zivilgerichte, sondern nur innerhalb der

ordentlichen Gerichte Kammern und Senate für Zivilsachen.

- c) In Abs. 2 wird nach „§ 57 Abs. 3,“ eingefügt: „§ 58,“.

Begründung

Es erscheint notwendig, auch hier die Aktiv- und Passivlegitimation zu regeln.

20. Zu § 32

In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vier Wochen“ durch die Worte „einen Monat“ ersetzt.

Begründung

Angleichung an die allgemein üblichen Fristbestimmungen.

21. Zu § 33

In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „die Gemeinde- und die Kreisverwaltungen“ durch die Worte „die Gemeinde und der Landkreis“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung ist mit Rücksicht auf die Kommunalhoheit der Länder und im Hinblick auf die in den Ländern geltenden Bestimmungen des kommunalen Verfassungsrechts erforderlich.

22. Zu § 34

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „falls Einwendungen erhoben sind“ gestrichen.

Begründung

Im Hinblick auf die Bestimmung des § 36 ist die Abhaltung eines Planprüfungstermins in jedem Falle geboten.

- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Zu dem Termin sind die Beteiligten sowie die Gemeinde und der Landkreis zu laden,“.

- c) Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.

Begründung zu b) und c)

Es ist zweckmäßig, die Ladung auf alle Beteiligten auszudehnen.

23. Zu § 35

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Einwendungen, die nicht während

der Fristen des § 32 Abs. 4 und des § 33 Abs. 2 vorgebracht worden sind, sind gegenüber der Enteignungsbehörde spätestens im Termin zu erheben; sie sollen nebst ihrer Begründung schriftlich im Termin vorgelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt vorgebrachte Einwendungen und Anträge werden nicht mehr berücksichtigt; dies gilt auch für das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten.“

Begründung

Die Nichterwähnung des § 33 Abs. 2 in der Regierungsvorlage beruht auf einem offensichtlichen Versehen. Der neu angefügte Satz 2 erscheint zur Klarstellung der Folgen der Fristversäumung notwendig.

24. Zu § 37

In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Entziehung“ durch das Wort „Enteignung“ ersetzt.

Begründung

Das Wort „Enteignung“ umfaßt auch die Beschränkung von Rechten entsprechend der Empfehlung zu § 14.

25. Nach § 37

Es wird folgender neuer § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

(1) Einigen sich die Beteiligten nur über den Übergang oder die Belastung des Eigentums an dem zu enteignenden Grundstück oder anderer in § 14 Abs. 1 Buchstabe b genannter Rechte, jedoch nicht über die Höhe der Entschädigung, so hat die Enteignungsbehörde eine Niederschrift über die Einigung aufzunehmen. Die Niederschrift muß den Erfordernissen des § 47 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5, 7 und 8 entsprechen. Die Niederschrift ist von den Beteiligten zu unterschreiben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht.

(2) Die beurkundete Einigung steht einem unanfechtbaren Enteignungsbeschluß gleich. § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Im übrigen nimmt das Enteignungsverfahren seinen Fortgang.“

Begründung

Die Möglichkeiten einer gütlichen Einigung sollen voll ausgeschöpft und sofort wirksam gemacht werden.

26. Zu § 38

a) Abs. 1 Satz 1 wird am Ende wie folgt neu gefaßt:

„... in den Besitz des Grundstücks eingewiesen, auf das sich die vorgesehene Enteignung bezieht.“

Begründung

Nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und c kommt auch die Einweisung in Besitzrechte in Frage.

b) Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 39 Abs. 1 Nr. 5 entbehrlich.

27. Zu § 39

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „ist“ durch das Wort „soll“ und dementsprechend unter Buchstabe a, b und c jeweils das Wort „anzugeben“ durch die Worte „angegeben werden“ ersetzt.

Begründung

Die Änderung beugt Anfechtungen im Verwaltungsstreitverfahren wegen Nichteinhaltung von Formvorschriften vor.

b) In Abs. 1 Nr. 5 wird der Klammerzusatz „(§ 40)“ gestrichen.

Begründung

Aus § 40 ergibt sich nichts über den Zeitpunkt, in dem die Besitzeinweisung wirksam wird.

28. Zu § 42

In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Voraussetzungen“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt.

Begründung

Die Ergänzung stellt klar, daß eine bloße Änderung des Beschlusses nur in Betracht kommt, wenn dessen Voraussetzungen wenigstens teilweise noch fortbestehen.

29. Zu § 47

a) In § 47 Abs. 5 treten an die Stelle der Worte „des gesetzlich zulässigen Preises“ die Worte „der in Absatz 4 genannten Beträge“.

Begründung

Die Änderung erscheint zweckmäßig mit Rücksicht auf die Stellungnahme unter Nr. 14 zu § 19 Abs. 4.

- b) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Enteignungsbeschuß“ die Worte angefügt: „ , soweit eine Einigung nach § 37 a nicht zustande gekommen ist.“

Begründung

Die Ergänzung ist wegen der Einfügung des § 37 a erforderlich.

30. Zu § 50

Abs. 1 wird durch folgenden neuen Satz 3 ergänzt:

„Sofern Wohngebäude betroffen sind, ist der Termin der Rechtsänderung so festzusetzen, daß die anderweitige Unterbringung der Bewohner gesichert ist.“

Begründung

Die Ergänzung entspricht der in § 38 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung für den Fall der vorzeitigen Besitzeinweisung in Wohngebäude. Eine entsprechende Regelung für das reguläre Enteignungsverfahren fehlt dagegen, sie wird jedoch für dringend erforderlich gehalten.

31. Zu § 53

- a) In Abs. 1 wird das Wort „Zivilgerichten“ ersetzt durch die Worte „ordentlichen Gerichten“.

Begründung

Vgl. Empfehlung unter b) zu § 31.

- b) Abs. 2 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Durch Landesgesetz kann eine andere Stelle für zuständig erklärt werden; § 13 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung gilt entsprechend.“

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der besonderen Verhältnisse in Baden-Württemberg.

32. Zu § 55

In Abs. 3 werden die Worte „wenn die Grenzen des Grundstücks erheblich verän-

dert worden sind“ durch die Worte „wenn das Grundstück erheblich verändert worden ist“ ersetzt.

Begründung

Es erscheint unzweckmäßig, den Tatbestand des § 25 Abs. 3 lediglich von der katastermäßigen Änderung der Grenzen abhängig zu machen.

33. Zu § 56

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der Enteignungsbehörde“ gestrichen.

Begründung

Sämtliche sich aus diesem Gesetz ergebenden Verwaltungsakte, nicht nur solche der Enteignungsbehörde, sind im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar, soweit nicht ausdrücklich (§ 57) die Anfechtung in einem anderen Verfahren vorgesehen ist.

- b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„(3) Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist ausgeschlossen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfhundert Deutsche Mark nicht übersteigt.“

Begründung

Es besteht kein Anlaß, eine zweite Tatsacheninstanz in jedem Falle auszuschließen. Anpassung an die Änderungsempfehlungen des Bundesrates zu § 47 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes und zu § 22 Abs. 3 des Entwurfs eines Schutzbereichsgesetzes.

34. Zu § 57

In Abs. 1 wird das Wort „Zivilgerichten“ ersetzt durch die Worte „ordentlichen Gerichten“.

Begründung

Vgl. Empfehlung unter Buchstabe b zu § 31.

35. Zu § 60

In Zeile 1 wird das Wort „muß“ ersetzt durch das Wort „sollen“ und in Zeile 3 das Wort „soll“ gestrichen.

Begründung

Die bisherige Mußvorschrift erscheint als zu weitgehend.

36. Zu § 62

§ 62 wird gestrichen.

Begründung

Die hier behandelte Frage soll im Grundstücksverkehrsgesetz generell geregelt werden. Aus diesem Grunde kann die im Entwurf vorgesehene Regelung entfallen.

Sollte das Grundstücksverkehrsgesetz erst nach dem vorliegenden Entwurf in Kraft treten, so kann in Kauf genommen werden, daß die hier behandelten Tatbestände für eine Übergangszeit in vollem Umfange nach den allgemeinen Vorschriften genehmigt werden müssen.

37. Zu § 63

In Zeile 3 wird das Wort „Staatsverträgen“ ersetzt durch das Wort „Verträgen“.

Begründung

Es erscheint zweifelhaft, ob der Ausdruck „Staatsverträge“ allgemein auch auf Verträge mit Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften zutrifft.

38. Nach § 64

Es wird folgender neuer § 64 a eingefügt:

„§ 64 a

Bis zum Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 56 Abs. 1) gelten für die Anfechtung der nach diesem Gesetz erlassenen Verwaltungsakte die landesrechtlichen Vorschriften.“

Begründung

Die Ergänzung ist zur Überbrückung des Zeitraumes bis zum Inkrafttreten der Ver-

waltungsgerichtsordnung erforderlich. Anpassung an die Änderungsempfehlungen des Bundesrates zu § 47 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundesleistungsgesetzes und zu § 25 b (neu) des Entwurfs eines Schutzbereichsgesetzes.

39. Zu § 65

In Abs. 2 werden hinter den Worten „durch Rechtsverordnung“ die Worte „, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ eingefügt.

Begründung

Die Rechtsverordnung ist gem. Art. 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig, weil das Gesetz von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt wird.

40. Zu § 67

§ 67 wird gestrichen.

Begründung

Die Zustellungen müssen sich nach Landesrecht richten, da sie von Landesbehörden ausgeführt werden.

II.

Der Bundesrat nimmt zu den Begriffsbestimmungen wie folgt Stellung:

Die im Entwurf verwendeten Begriffe des „Erwerbers“, „Begünstigten“, „Eingewiesenen“ und „Antragstellers“ sollten näher erläutert und aufeinander abgestimmt werden.

Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen und Stellungnahmen des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates vom 28. Oktober 1955 nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu I.

Zu Nr. 1 (Präambel)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 a) (§ 1 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 b) (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2)

Dem Vorschlag kann nicht zugestimmt werden. Die getrennte Anführung der Zwecke unter Nr. 1 und Nr. 2 ist erfolgt, um bereits bei der Planung und später bei der Durchführung eine getrennte Bearbeitung der Landbeschaffungsvorhaben zu erleichtern; sie soll zugleich eine getrennte Verbuchung der für die verschiedenen Vorhaben aufzuwendenden Mittel erleichtern.

Zu Nr. 2 c) (§ 1 Abs. 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 2 d) (§ 1 Abs. 3)

Der Empfehlung wird, soweit Satz 1 in Betracht kommt, zugestimmt. Dem Vorschlag in Satz 2 kann nicht beigetreten werden. Die Möglichkeit, bei einer von dem Vorschlag der Landesregierung abweichenden Entscheidung auf Antrag der Landesregierung die Bundesregierung anzurufen, ist — wie bereits in der Stellungnahme zu einem entsprechenden Vorschlag für § 1 des Schutzbereichsgesetzes zum Ausdruck gebracht wurde —, nicht geeignet, dem Bedürfnis nach Vereinfachung und Beschleunigung des Vorverfahrens einer

Landbeschaffung zu dienen. Wenn auch durch den nunmehr vorgesehenen Antrag der Landesregierung nicht damit zu rechnen ist, daß das Bundeskabinett in unerwünschter Weise mit Fällen von geringfügiger Bedeutung befaßt werden könnte, so wird doch der Vorschlag nicht der Tatsache gerecht, daß grundsätzlich nur beim Vorliegen von bedeutsamen strategischen Erwägungen eine Abweichung von den Vorschlägen der Landesregierung in Betracht kommen wird. Es erscheint auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht nicht unbedenklich, durch Bundesgesetz den Ländern die Möglichkeit zu geben, die Entscheidung vom zuständigen Ressortminister auf das Bundeskabinett zu verlagern.

Zu Nr. 2 e) (§ 1 Abs. 3)

Der Empfehlung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen werden; es wird jedoch zu beachten sein, daß Bestimmungen über eine nähere Konkretisierung von Landbeschaffungsvorhaben nach Lage und Umfang weitgehend den allgemeinen Verwaltungsvorschriften vorbehalten bleiben und nicht in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden sollten.

Zu Nr. 3 a) (§ 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt, jedoch mit Ausnahme von Buchstabe a, letzter Halbsatz. Die Unterrichtung im Falle des freihändigen Erwerbs soll sich lediglich auf die verschiedenen Möglichkeiten der zu erwartenden vertraglichen Gegenleistung erstrecken. Jede weitere Belehrungspflicht, insbesondere über die Folgen der Enteignung, würde über das gesetzte Maß hinausgehen und in der praktischen Durchführung auf nicht übersehbare Schwierigkeiten stoßen.

Zu Nr. 3 b) (§§ 4 und 5)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 3 c) (§ 3 Buchstabe b, neue Fassung)

Die Empfehlung wird beachtet werden.

Zu Nr. 4 a) (§ 6 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt; jedoch erscheint es erforderlich, entsprechend der im Preuß. Enteignungsgesetz vom 1. Juni 1874 (Preuß. Gesetzessammlung S. 221 ff.), § 14, vorgesehenen Regelung die Unterhaltspflicht zu begrenzen. Aus diesem Grunde müßte hinter dem Wort „erwachsen“ noch zugefügt werden: „die Kosten der Unterhaltung jedoch nur, soweit sie über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung der bisherigen Anlagen hinausgehen.“

Zu Nr. 4 b) (§ 6 Abs. 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 5 (§ 7)

Zu Nr. 6 (§ 8)

Diesen Empfehlungen kann nicht zugestimmt werden. In § 8 ist nach der Vorlage der Bundesregierung nur ein „Beitrag zu den Kosten“ gemäß den in diesen Vorschriften angegebenen Voraussetzungen vorgesehen. Diese Begrenzung der Lasten für den Erwerber entspricht der Regelung, die in dem Preuß. Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen vom 10. August 1904 (Preuß. Gesetzessammlung S. 227) i. d. F. d. Verordnung vom 6. Dezember 1918 (Preuß. Gesetzessammlung S. 194) und dem Preuß. Gesetz über die Genehmigung von Siedlungen nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 1. März 1920 (Preuß. Gesetzessammlung S. 49) enthalten ist. § 8 des Entwurfs sollte nur die in den ehemals preußischen Rechtsgebieten bestehende Rechtswohlthat auf die Länder erstrecken, die einer solchen Regelung entbehren. Jede weitergehende Regelung führt zu einer finanziellen Belastung des Bundes, die u. U. nicht übersehen werden kann und daher die Gefahr von Rückwirkungen in sich birgt. Im übrigen stehen dem Vorschlag rechtspolitische Erwägungen entgegen; die noch fortgeltenden preuß. Rechtsbestimmungen sind bisher weder als unbillig, noch als ungerecht oder unzureichend empfunden worden. Gründe der Gerechtigkeit, diese Rechtsgrundsätze zu ändern, sind daher nicht

erkennbar, es sei denn, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kostenlast für Folgen der Enteignung gleichzeitig mit der bundesgesetzlichen Regelung geändert und auf diese abgestimmt würden. Die in § 7 enthaltene Regelung bezieht sich auf Einrichtungen und Anlagen, die dem öffentlichen Interesse dienen. Aus diesem Grunde besteht zwischen § 7 und § 8 ein enger sachlicher Zusammenhang, der es erforderlich macht, für beide Sachgebiete eine dem § 8 entsprechende Regelung vorzusehen.

Zu Nr. 7 (§ 9)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Fassung der Vorlage der Bundesregierung hat den Vorzug, daß nicht nur bereits bestehende, sondern auch neu zu errichtende Siedlungsunternehmen herangezogen werden können.

Die weitere Ergänzung des § 9, die die Übertragung auch einer Durchführung von Umsiedlungen vorsieht, erscheint untunlich, da mit der vorgeschlagenen Formulierung die mit einer Landbeschaffung zusammenhängenden Aufgaben der Umsiedlung nicht klar genug abgegrenzt sind.

Zu Nr. 8 (§ 11)

Die Empfehlung wird beachtet.

Zu Nr. 9 a) und 9 b) (§ 12 und § 13)

Den Vorschlägen wird zugestimmt, jedoch sollte § 12, um die Möglichkeit der Enteignung ausdrücklich einzuführen, in der nachstehenden Fassung erhalten bleiben: „Für die in § 1 bezeichneten Zwecke ist die Enteignung zulässig.“

Zu Nr. 10 (§ 14)

Der Empfehlung wird beigetreten.

Zu Nr. 11 (§ 16 a)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Forderung, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 zunächst Land der öffentlichen Hand in Anspruch zu nehmen, sollte nur Gegenstand einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift, nicht aber Inhalt einer gesetzlichen Regelung sein. Als gesetzliche Vorschrift würde diese Regelung von den Verwaltungsgerichten als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Enteignung von Ersatz-

land angesprochen werden können, so daß nicht nur die Beschaffung von Ersatzland, sondern wegen § 50 Abs. 1 Satz 2 auch die Beschaffung des Landes für Zwecke des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 in einer den Zweck des Gesetzes gefährdenden Weise verzögert werden könnte. Nicht zuletzt birgt § 16 a die Gefahr in sich, daß jeder freihändige Erwerb von Ersatzland für die Fälle des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 5 unmöglich werden wird, da sich die Grundeigentümer unter Berufung auf den Inhalt dieser gesetzlichen Bestimmung jedes freihändigen Verkaufs enthalten werden. Es wird immer die Möglichkeit sein, die Stellen, die Ersatzland zu beschaffen haben, auf Grundvermögen der öffentlichen Hand zu verweisen. Endlich wird die öffentliche Hand, die zum großen Teil im Hinblick auf die ihr gestellten oder von ihr übernommenen Aufgaben eine der Dauer dieser Aufgaben entsprechende Vermögensgrundlage benötigt, bei Annahme des § 16 a diese Aufgaben nicht mehr erfüllen können. Als Folge können Nachteile zu Lasten des öffentlichen Lebens eintreten, deren Ausmaß nicht übersehen werden kann.

Zu Nr. 12 a) (§ 17 Nr. 1 Buchstabe a)

Dem Vorschlag kann nicht beigetreten werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob der einer Denkmals- und Naturschutzpflege zu gewährende Schutz nicht bereits durch den im ersten Satzteil enthaltenen Begriff „öffentliche Zwecke“ gewährleistet ist, jedenfalls dürfte es den Grundsätzen einer verantwortungsbewußten Verwaltungsführung entsprechen, Grundstücke, die der Denkmals- und Naturschutzpflege unterliegen, nicht in einer diese Zwecke gefährdenden Weise als Ersatzland zu enteignen.

Zu Nr. 12 b) (§ 17 Nr. 1 Forschung)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 c) (§ 17 Nr. 1 Buchstabe b)

Dem Vorschlag wird widersprochen, denn die vorgeschlagene Regelung wird der Bedeutung und dem Wesen der Vermögens-träger nicht gerecht, die — wie etwa die Kirchen — Aufgaben von langer Dauer übernommen haben und diese nur erfüllen können, wenn eine Ertragsgrundlage erhalten bleibt, die die Erfüllung dieser Aufgaben gewährleistet.

Zu Nr. 12 d) (§ 17 Nr. 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 12 c) (§ 17 Nr. 4)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 13 (§ 18)

Dem Vorschlag wird zugestimmt; jedoch erscheint es im Hinblick auf Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG erforderlich, den in § 18 gestrichenen Satz an den Anfang des § 20 zu übernehmen. Dieser würde dann lauten: „Wegen anderer durch die Enteignung eintretender Vermögensnachteile sind die Entschädigungen unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten festzusetzen, insbesondere für: . . .“

Zu Nr. 14 (§ 19 Abs. 4)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 a) (§ 23 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 15 b) (§ 23 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird widersprochen. Die vorgesehene Beschränkung, juristischen Personen Ersatzland nur zu gewähren, wenn sie „unmittelbar“ zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben mit langer Dauer auf entsprechende Ertragnisse angewiesen sind, wird der besonderen Lage der Vermögens-träger nicht gerecht, die wegen der ihnen obliegenden Aufgaben mit langer Dauer auf entsprechende Ertragnisse angewiesen sind.

Zu Nr. 15 c) (§ 23 Abs. 2 Satz 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 16 (Überschrift des 2. Unterabschnitts)

Zu Nr. 17 a) (§ 26 Satz 1)

Den Vorschlägen wird aus den in Nr. 5 und 6 angeführten Gründen widersprochen.

Zu Nr. 17 b) (§ 26 Satz 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 a) (§ 28 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 18 b) (§ 28 Abs. 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Da in der Vorlage der Bundesregierung von Einzelanweisungen ausgegangen wird, können sich diese nur auf einzelne Landbeschaffungen beziehen. Ein Zusatz, der diese Einzelanweisungen auf einzelne Landbeschaffungsvorhaben beschränken will, dürfte überflüssig sein.

Zu Nr. 19 a) (§ 31 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 19 b) (§ 31 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag, den Begriff „Zivilgerichte“ durch „ordentliche Gerichte“ zu ersetzen, kann nicht beigetreten werden. Bereits in der Stellungnahme zu einem entsprechenden Vorschlag für § 54 des Bundesleistungsgesetzes war bemerkt worden, daß das Sozialgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1239) den Begriff „Zivilgerichte“ in § 52 verwendet. Die Entwürfe der Verwaltungsgerichtsordnung und der Finanzgerichtsordnung enthalten diese Ausdrücke ebenfalls.

Zu Nr. 19 c) (§ 31 Abs. 2 Satz 3)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 20 (§ 32)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 21 (§ 33 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 a) (§ 34 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 22 b) (§ 34 Abs. 2 Satz 1)

Die vorgeschlagene Regelung, allen Beteiligten eine Ladung zum Planprüfungstermin zuzustellen, bedingt nicht nur eine erhebliche Vermehrung der Verwaltungsarbeit, sondern führt auch zu einer nicht tragbaren Verzögerung des Verfahrens, da die Feststellung aller Beteiligten nicht immer zweifelsfrei möglich sein wird. Der Vorschlag enthält zudem weitere Voraussetzungen für die Abhaltung eines Planprüfungstermins, deren Nichtbeachtung zur Einlegung von Rechtsmitteln führen kann, eine den Zwecken der Landbeschaffung nur hinderliche Folge, die vermeid-

bar erscheint, wenn der Vorlage der Bundesregierung gefolgt wird.

Zu Nr. 22 c) (§ 34 Abs. 2 Satz 3)

Dem Vorschlag wird widersprochen, da die Streichung von § 34 Abs. 2 Satz 3 sich als Folge des oben zu Nr. 22 b) abgelehnten Vorschlags ergab.

Zu Nr. 23 (§ 35)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 24 (§ 37)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 25 (§ 37 a)

Der Empfehlung wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in Abs. 2 nach dem Wort „Eignungsbeschuß“ hinzugesetzt wird: „Teil A“. Im übrigen wird im weiteren Gang des Gesetzgebungsverfahrens die Frage geprüft werden müssen, ob gesetzliche Bestimmungen auch für den Vergleich über die Entschädigung und über das gesamte Verfahren zweckmäßig sind.

Zu Nr. 26 a) und b) (§ 38)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Vorschlag a) dürfte jedoch zu beachten sein, daß das Wort „eingewiesen“ durch „einweisen“ zu ersetzen ist.

Zu Nr. 27 a) und b) (§ 39)

Den Empfehlungen wird zugestimmt.

Zu Nr. 28 (§ 42)

Die in dem Vorschlag empfohlene Ergänzung ist entbehrlich, jedoch soll ihr nicht widersprochen werden.

Zu Nr. 29 a) (§ 47 Abs. 5)

Da der Bundesrat zu § 19 Abs. 4 (vgl. Nr. 14) des Entwurfs keine Gegenvorschläge gemacht, sondern zu dieser Bestimmung nur in Form einer Empfehlung Stellung genommen hat, ist die vorgeschlagene Änderung des § 47 Abs. 5 erst dann erforderlich, wenn der in Nr. 4 ausgesprochenen Empfehlung stattgegeben wurde.

Zu Nr. 29 b) (§ 47 Abs. 1)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 30 (§ 50)

Der Empfehlung wird nicht widersprochen, wenn die Formulierung des Vorschlags an die entsprechende Empfehlung zu § 6 des Schutzbereichsgesetzes angeglichen wird. Anstelle des vorgeschlagenen Hauptsatzes sollte es daher heißen: „ist den Bewohnern auf Antrag durch besonderen Beschluß eine angemessene Räumungsfrist zu gewähren“. Diese Formulierung würde im übrigen vermeiden, daß der nach § 50 des Entwurfs vorgesehene Eintritt der Rechtsänderung aus Gründen der gewährten Räumungsfrist angefochten werden kann.

Zu Nr. 31 a) (§ 53 Abs. 1)

Dem Vorschlag wird aus den zu Nr. 19 b) (§ 31) angegebenen Gründen widersprochen.

Zu Nr. 31 b) (§ 53 Abs. 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 32 (§ 55)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 33 a) und b) (§ 56)

Den Vorschlägen wird widersprochen.

Da § 56 in dem 2. Teil des Gesetzes (Enteignung) steht, würde der erwünschte Erfolg, die Rechtsmittelvorschrift auch auf die anlässlich eines freihändigen Erwerbs zu treffenden Entscheidungen der nach § 10 zuständigen Behörden zu erstrecken, nicht eintreten. Eine bundeseinheitliche Regelung der Rechtsmittel gegen die Entscheidungen nicht nur der Enteignungsbehörden, sondern auch der übrigen Verwaltungsbehörden, die auf Grund des Landbeschaffungsgesetzes tätig werden, ist anzustreben. Es wird daher im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vorzusehen sein, daß die §§ 56 bis 60 nach entsprechender Änderung in den dritten Teil des Gesetzes verwiesen werden, dessen Überschrift geändert werden müßte.

Zu Nr. 34 (§ 57)

Dem Vorschlag wird aus den zu Nr. 19 b) (§ 31) angegebenen Gründen widersprochen.

Zu Nr. 35 (§ 60)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 36 (§ 62)

Der Empfehlung wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß die Neufassung des Grundstücksverkehrsgesetzes rechtzeitig eingebracht und verabschiedet wird.

Zu Nr. 37 (§ 63)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 38 (§ 64 a)

Der Empfehlung wird zugestimmt, jedoch sollte diese Bestimmung mit Rücksicht auf § 10 als § 67 a. eingefügt werden.

Zu Nr. 39 (§ 65 Abs. 2)

Der Empfehlung wird zugestimmt.

Zu Nr. 40 (§ 67)

Der vorgeschlagenen Streichung des § 67 wird widersprochen. Bereits zu einem entsprechenden Vorschlag für § 20 des Schutzbereichsgesetzes war die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der in § 67 enthaltenen Regelung dargelegt worden. Die Verwaltungsgerichtsordnung, die als Entwurf dem Bundesrat vorgelegen hat und im Bundestag beraten wird, sieht in § 59 vor, daß alle Anordnungen und Entscheidungen, durch die eine Frist gesetzt wird (ebenso Terminbestimmungen und -ladungen), nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes zuzustellen sind. Nach Erlaß der Verwaltungsgerichtsordnung würde es zu einer wesentlichen Vereinfachung und Vereinheitlichung führen, wenn auch die Zustellungen durch die mit Maßnahmen der Landbeschaffung betrauten Behörden nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgen würden.

Zu II.

Der Anregung wird zugestimmt. Die im Entwurf verwandten Begriffe „Erwerber, Begünstigter, Eingewiesener und Antragsteller“ sollen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens aufeinander abgestimmt werden.